

VOL.3 / 2021

VOLLE FAHRT

Das Magazin der steirischen Frächter



HEBEN SIE SICH AB

NEUER ARGE
LOGCOM-VORSTAND

NOVA NEU UND
ONLINE-PETITION

NUTZFAHRZEUG-KOMPETENZZENTRUM

Service – Reparatur – Fahrzeugbau – Transporter – Lkw – Baumaschinen

Fehlerdiagnose mittels Tester (Würth Bosch) bearbeiten und löschen

Motor-, Getriebe- und Retarder-Instandsetzung

Elektrik- und Elektronik-Instandsetzung

Aufbau – Anhänger – Rahmenausrichtung

Pritsche-Planen, Hecktüren, Heckklappen, Hakensysteme, Absetzkipper, Achsschenkellager, Komplett- und Teilreparaturen von Hilfs- und Hauptrahmen, Schweiß- und Ausbesserungsarbeiten (auch Aluminium, Edelstahl), Erneuerung der Achsen, Umbau oder Nachrüsten sämtlicher Teile auf Kundenwunsch, Kompletterneuerung von Planen inkl. Beschriftungen

Reparatur-Koffer – Kühlkoffer – Pritschen – Container

Auflieger – Anhänger – Silos – Sonderfahrzeuge – Schubboden

Reparatur der Böden oder Tausch, Hydraulik, Verschlüsse

Tieflader – Hydraulik

Lenkachsen, Bremsen, Rampen, Fahrzeugelektrik

Wabco – Knorr – Haldex Bremsen sowie Achsen SAF – BPW – JOST Reparaturen

Radlager, Federbrieten, Anhängererkupplungen, Lagerungen, Parametrierung, Liftachsüberprüfungen, Luftfederüberprüfungen inkl. Einstellung, ABS/EBS – Elektronik

Havarireparaturen – Lackierungen – Instandsetzungen – Sandstrahlen – Alu-Schweißen

Übernahme der Versicherungsabwicklung, Begutachtung mit Sachverständigen

Service & Reparatur von Kühl- und Heiz-Aggregaten

Kühler: Carrier & Thermoking oder Frigoblock, Eberspächer, Webasto

Meiler Service Stützpunkt

Kipper, Heckklappen, Bordwände, Hydraulik-Kippstempel-Schläuche

Hydraulikarbeiten

Vom LBW-Kran bis hin zu Absetzkippern

Reifendienst & Reparatur – Achsvermessungen

Windschutzscheiben Reparatur & Tausch

Begutachtungen & Überprüfungen

Bremsprüfung § 57a-24a-24-8, Tacho analog/digital, Kran, Ladebordwand, Lärmtzertifikat, ADR-Ladesicherheitszertifikat

Pannendienst, Mobiler Notdienst und 24-Std.-Abschleppdienst

Wir reparieren alle Fahrzeugtypen auch vor Ort zur Weiterfahrt oder zur Fahrt in die Werkstatt. Unser Ersatzteillager garantiert eine schnelle Verfügbarkeit benötigter Teile.

Unsere Eigenvertriebsprodukte:

Ladebordwand DHOLLANDIA, Kässbohrer, Benalu-Alukippen & Auflieger, Kässbohrer – Tieflader, Wielton-Alukippen & Auflieger

Unsere Kooperationsprodukte:

TATRA PHOENIX & DAF Holland

Sämtliche Garantie- und Gewährleistungsabwicklungen vom Hersteller werden von uns unterstützt.



ac
ac truck & trailer GmbH
www.sw-truck-trailer.at



NUTZEN SIE UNSER NEUES
VERKAUF- & MIETSERVICE

DER NEUE DUCATO
**HARTE ARBEIT
WAR NOCH NIE
SO ANGENEHM.**

DER NEUE DUCATO INIZIO BEREITS AB € 21.990,- INKL. NOVA, EXKL. UST. (AB € 26.165,70 INKL. NOVA & UST.)**

TECHNOLOGIE UND KOMFORT MACHEN IHREN JOB LEICHTER ALS JE ZUVOR.

NEUE MULTIJET MOTOREN KEYLESS ENTRY AND GO* KABELLOSE SMARTPHONE LADESTATION* 10" TOUCH-DISPLAY U-CONNECT NAVI*

Kraftstoffverbrauch Ducato Kastenwagen kombiniert (WLTP): 7,5 – 9,6 l/100 km, CO₂-Emissionen kombiniert: 195 – 251 g/km.
Symbolische, * optional verfügbar. ** Angebotspreis gültig für das Modell Ducato 290.0LM.B inkl. Option SWH, Angebot für Unternehmen gem. UOB.
Nicht gültig für Flottenkalkulationen und bereits zugelassene Neufahrzeuge. Mit anderen Aktionen nicht kombinierbar. Alle Angaben ohne Gewähr.
Stand 09/2021.

SAPPER
Autos für alle Lebenslagen
Bundesstraße 90, 8740 Zeltweg
Tel. 03577/26677, www.sapper.co.at

Editorial



Obmann Peter Fahrner

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

In den letzten Wochen fällt mir immer wieder der Frage-Antwort-Witz ein: „Wie kommt man zu einem kleinen Vermögen? Antwort: indem man vorher ein großes hatte.“ Alt, aber gut – zumindest der Witz. Leider spielt die Transportwirtschaft schon lange wortwörtlich dabei mit, und die Komik, was unsere Branche betrifft, ist längst verpufft. Denn während in der Wirtschaft generell an der Preisschraube nach oben gedreht wird, bleiben viele Frachtpreise gleich – vielfach aus Angst Aufträge zu verlieren und die Räder zum Stillstand bringen zu müssen.

Laut Statistik Austria stiegen allein im August 2021 die Verbraucherpreise in Österreich um 3,1 Prozent gegenüber dem August des Vorjahrs. Damit haben wir die höchste

Jahresteuerung, sprich die höchste Inflation in diesem Betrachtungszeitraum. Dass die Preise rundherum steigen, kommt also nicht von ungefähr, wirft aber die Frage auf, warum in unseren Reihen nicht angeglichen wird. Wenn wir bei gleichbleibenden Preisen weiterfahren, dauert es nur länger, bis der Unternehmensstod eintritt. Warum also nicht das Risiko eingehen und ebenfalls an der Preisschraube drehen und damit das Überleben realistischer machen?

Freiwillig werden die Auftraggeber keinem Transporteur mehr bezahlen, die Argumente aber liegen bei uns: steigende Kosten bei Versicherungsprämien, Reparaturen, Reifen und steigende Löhne und der eklatante Fahrermangel, der zusätzlich Überzahlungen der KV-Löhne erzwingt.

Euer Obmann
Peter Fahrner

Es ist an der Zeit den Rechenstift anzusetzen anstatt seinem neuen potenziellen Auftraggeber mit der Frage zu begegnen: „Wie viel zahlt ihr für den Transport?“ Nur der selbstbewusste Transporteur hat auf lange Sicht gesehen die besseren Chancen. Nur wer aktiv Preise macht und dadurch seiner Kalkulation treu bleibt, wird erfolgreich in der Zukunft ankommen und Gewinner sein!

Inhalt

Fachgruppe aktuell

Startschuss für KT-Gütesiegel	6
Neuer ARGE LogCom-Vorstand gewählt	8
Friends on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden!	8

Verkehrsinfo national

Neue Normverbrauchsabgabe (NoVA) seit 1. Juli 2021 und Online-Petition	10
AVVO Umschlüsselung	10
Übersicht über Dienstleistungen und betriebsnahe Förderungen des AMS	11
Veröffentlichung der Novellen zum LFG, FEG, BStMG, BSG, 20. FSG Novelle und des „Raserpakets“	13
NEU: Broschüre „Die Österreichische Verkehrswirtschaft – Daten und Fakten – Ausgabe 2021“	15
Vignettenpreisverordnung 2021	15

Verkehrsinfo international

Ukraine:	Zoll – Registrierungspflicht für nicht-ukrainische Unternehmen seit 1. Juli 2021	16
Frankreich:	Winterausrüstung – neue Regelungen ab 1. November 2021	18
Großbritannien:	Brexit – ab 1. Oktober 2021 Einreise nur noch mit Pass	19
	Brexit – Leitfaden für den Güterverkehr	19
Deutschland:	Neue Mauttarife ab 1. Oktober 2021	20
Ungarn:	Elektronisches Warenlieferungskontrollsyste EKAER	24
Schweiz:	Umschreibung von schweizerischen Führerscheinen	24

Transport Service

Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex	31
Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex für das Kleintransportgewerbe	31
Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich	31
Transporteure A-Z: Melden auch Sie sich an!	31
WKO-Benutzerverwaltung	32
Online-Lkw-Kalkulationstool inkl. Downloadmöglichkeit	33
Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich	33
RA Mag. Christoph Rappold: Sicherheit – Quo vadis?	34

Boxen stopp

Transporteure auf medialem Überholkurs	36
Meisterprüfungsbonus auch für das Güterbeförderungsgewerbe	38
Konzessionsprüfung – Termine	39
Transportrait: LIEGL Ges.m.b.H.	40
1. Ennstaler Trucker-Treffen 2021: Transporte Eder Karl	42



Impressum: Volle Fahrt – Ausgabe 59
Herausgeber: Fachgruppe f. d. Güterbeförderungsgewerbe, Redaktion: FG f. d. Güterbeförderungsgewerbe Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse 111–113, Tel.: 0316/601-610, Fax: 0316/601-735, E-Mail: befoerderung.gueter@wkstrmk.at, Internet: <http://wko.at/stmk.transporteure>; Titelbild © DeVlce/Fotolia.com; Medienverlag: print-verlag, Berliner Ring 71/3/16, 8047 Graz, Anzeigenverkauf: TopMedia-Agentur Andreas Bunderla – Tel. 0664/45 41 124; Fotos: © WKO; print-verlag; Fotolia.com; Länderbutton: © Helmut Niklas; © dip/Fotolia.com; Druck: Medienfabrik Graz; © Druck- und Satzfehler vorbehalten



Mit **KOMPETENZ** zur
MOBILITÄT rund um die Uhr

IVECO Landesstützpunkt für Steiermark und südliches Burgenland

- Reparaturarbeiten
- Servicearbeiten
- Garantiearbeiten
- Karosseriearbeiten
- Lackierarbeiten
- Sämtliche Überprüfungsarbeiten

LKW • PKW • HYDRAULIK

Reparatur und Ersatzteilzentrum

- Allgemein freie Werkstätte (Nutzfahrzeuge)
- Gelenkwellen / Kardanwellen Reparatur
- Getriebe / Lenkungen Reparaturstation
- Einspritz- und Hochdruckpumpen Servic und Reparatur
- Sämtliche Überprüfungen (§57a; §24 und §24a, Kran, Ladebordwand, usw.)
- Hydraulik / Pneumatik Kompetenzzentrum



RAUCH & WAGNER

RAUCH & WAGNER – Gesellschaft m.b.H.

Rudolf-Diesel-Straße 3, 8141 Premstätten
T: +43 (0) 3136 506 0, F: +43 (0) 3136 506 222
office@rauchwagner.at, www.rauchwagner.at

AUTO- und MOTOREN-SERVICE Gesellschaft m.b.H.

Rudolf-Diesel-Straße 3, 8141 Premstätten
T: +43 (0) 3136 503 0, F: +43 (0) 3136 503 111
office@amskfz.at, www.amskfz.at



Startschuss fürs KT-Gütesiegel: Kleintransporteure haben ab sofort auch in der Steiermark die Möglichkeit sich von der Masse abzuheben.

Mit dem neuen grün-weißen Siegel werden künftig auch in der Steiermark seriöse Kleintransporteure für Kundinnen und Kunden sichtbar gemacht und die Qualität innerhalb der Branche gefördert. Um das Gütesiegel zu erlangen, müssen jedoch einige Kriterien erfüllt werden.



Derzeit gibt es in der Steiermark rund 500 Kleintransporteure. Dabei handelt es sich um Güterbeförderer, die mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bis 3,5 t hzG Transporte durchführen. „Weil es sich hier um ein freies Anmeldegewerbe handelt“, erläutert Peter Fahrner, steirischer Fachgruppenobmann des Güterbeförderungsgewerbes, „kann praktisch jeder den Kleintransporteur-Gewerbeschein erlangen und damit Transporte durchführen.“ Fahrner führt weiter aus: „Zwar arbeitet ein Großteil seriös und kundenorientiert, einige wenige schwarze Schafe bringen aber die ganze Branche in Verruf.“ Petra Bucher, Sprecherin der steirischen Kleintransporteure, konkretisiert: „In den vergangenen Jahren führten Berichte in den Medien über dubiose Umzugsfirmen, die mit Niedrigpreisen Kunden anlockten, um sie später bei der Endabrechnung mit hohen Zuschlägen abzuzocken, für massive Verunsicherungen beim Konsumenten. Verständlich, aber für seriöse Anbieter geschäftsschädigend.“ Der Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe hat vor rund 4 Jahren bereits eine Checkliste (siehe Kasten) für Kunden erstellt, um dubiose Anbieter orten zu können, und auch laufend aktualisiert. „Dennoch scheint der Preis über den Verstand zu dominieren“, sind sich Obmann Fahrner und KT-Spreche-

rin Bucher einig. Schleuderpreise wie Lkw mit 2 Mitarbeiter um 29 Euro die Stunde lassen Logik keinen Platz mehr. „Wenn schon der MA dem Unternehmen weit mehr als 10 Euro die Stunde kostet, kann sich dieser Dumpingpreis nicht ausgehen“, erläutert Bucher. Das KT-Gütesiegel sieht daher die steirische Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe als echte Chance, seriöse Betriebe für alle sichtbar zu machen – eine Win-Win-Situation für den Kunden wie auch für den Kleintransporteur.

Wie bekommt man das Gütesiegel?

Nach dem Vorbild der Wiener Fachgruppe der Kleintransporteure, die bereits 2017 das KT-Gütesiegel eingeführt haben, folgt nun auch die Steiermark dieser Qualitätsoffensive. Um das Gütesiegel zu erlangen, müssen einige Kriterien erfüllt werden. Benötigt werden:

- Kurs am Wifi für Chef bzw. Firmeninhaber oder Prokurst;
- Fahrsicherheitskurs mit praktischer Ladegutsicherung – auch der Inhaber, wenn er selbst fährt;
- Eintragung der Verwendungsbestimmung 20 in den Zulassungsscheinen der für die Güterbeförderung zugelassenen Fahrzeuge;
- Kein Fahrzeug unter Euro 4;
- Keine offene Grundumlage bei der Fachgruppe für das Güterbe-

förderungsgewerbe in der WKO Steiermark;

- Bestätigung vom Finanzamt und von der ÖGK (wenn Dienstnehmer vorhanden sind), dass keine Außenstände vorhanden sind.

Wenn all diese Punkte erfüllt sind, kann bei der Fachgruppe in der Steiermark das Gütesiegel auf zwei Jahre beantragt werden und berechtigt das „Tragen“ des Gütesiegels (Gütesiegel als Kfz-Beklebung und Version für Druck und Website werden von der Fachgruppe in der WKO Steiermark zur Verfügung gestellt). Die Gütesiegelträger werden auch explizit auf der Website als solche namhaft gemacht und sind auch im Firmen A-Z als solche gekennzeichnet.

Kurskosten und Kurs-Termine

Der Wifi-Gütesiegelkurs findet vom 14. Oktober bis 16. Oktober 2021 am Wifi Graz zum Spezialpreis von 210 Euro statt:

- Donnerstag, 14. Oktober von 16 bis 20 Uhr,
- Freitag, 15. Oktober von 16 bis 20 Uhr,
- Samstag, 16. Oktober, von 8 bis 18 Uhr

Mit der Bestätigung der Teilnahme des Geschäftsführers oder eines Angestellten in leitender Funktion kostet der Fahrtechnikkurs beim ÖAMTC

(Vorlage der Bestätigung) für jeden Mitarbeiter, also pro Person, nur 150 Euro (AUVA-Förderung) bereits berücksichtigt.

Die Fahrtechnikkurse beim ÖAMTC sind auf den Gütesiegel-Kurs abgestimmt. Fixiert sind derzeit 3 Termine, die zur Auswahl stehen, jeweils beginnend um 8:10 Uhr und endend um ca. 15 Uhr.



ÖAMTC-Fahrtechnik Zentrum Lebring:

- Samstag, 23. Oktober
- Samstag, 13. November

ÖAMTC-Fahrtechnik Zentrum Kalwang:

- Samstag, 5. November

Natürlich können Gruppen auch gesondert um einen Termin anfragen.

Kursanmeldung am Wifi:

WIFI Steiermark
Körblergasse 111-113, 8010 Graz
T: +43 316 602 1234
F: +43 316 602 301
E-Mail: info@stmk.wifi.at
Homepage: www.stmk.wifi.at/

Kursanmeldung ÖAMTC:

ÖAMTC Fahrtechnik
Zentrum Lebring
Jöß-Gewerbegebiet 1
8403 Lang
Tel. 03182/40165

ÖAMTC Fahrtechnik
Zentrum Kalwang
Gewerbepark 1
8775 Kalwang
Tel. 03846/20090

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe in der WKO Steiermark gerne zur Verfügung:
Tel. 0316/601-638 bzw. via E-Mail befoerderung.gueter@wkstmk.at

CHECKLISTE UMZUGSFIRMEN

unverbindlich

Vor der Angebotserstellung

Weist die Firma unternehmenstypische Eigenschaften auf? Wie u.a.:

- Firmenanschrift
- Firmenzusatz z.B. KG, GesmbH etc.
- Umsatzsteueridentifikationsnummer / ATU Nummer
- Firmenwebsite (nicht nur Symbolbilder, Informationen zur Firma), Festnetzanschluss, Faxanschluss
- Geschäftszeiten
- Eintragung im Transporteur A-Z

Wird eine vor Ort Besichtigung (kostenlos) zur Erstellung des Kostenvoranschlags durchgeführt?

Stellt der Unternehmer ein schriftliches Angebot?

Sind folgende Punkte mit dem Unternehmer geklärt?

- Leistungsvolumen (Art des Fahrzeugs, Anzahl der Personen)
- Führt der Unternehmer den Transport selber durch?
- Verpackung (wer verpackt)
- Preis (Pauschalpreis oder Stundenlohn)
- Bezahlung (bar oder per Überweisung)
- Sind allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) vorhanden
- Haftung bei Schäden
- Vorhandene Versicherungen (Art der Versicherung und Versicherungsdeckung)

Beim Umzug/ Transport selber

Weist das Fahrzeug unternehmens- oder branchenspezifische Eigenschaften (wie Firmenaufschrift oder bei Wiener KFZ Zulassung bei Fahrzeugen bis 3,5t ein KT bzw. KP und bei Fahrzeugen über 3,5t ein GT als Endung in der Nummerntafel) auf?

Bei Überschreitung des unverbindlichen Kostenvoranschlags:
Beträchtliche Überschreitungen müssen angezeigt werden. Sie haben ein Wahlrecht zwischen Ausführung und Vertragsrücktritt.

Hat Ihnen der Unternehmer Überschreitungen bzw. Mehrkosten angezeigt?

Im Schadensfall:

Sichtbare Schäden umgehend, äußerlich nicht sofort erkennbare Schäden so rasch wie möglich und am besten schriftlich beim Transporteur melden! Vereinbarungen/Fristen beachten!

Besichtigt ein Vertreter des Unternehmens den Schaden?

Diese unverbindliche Checkliste listet exemplarisch wichtige Punkte auf, die vorab bei Umzugstransporten geklärt werden sollten.

Der Preis sollte nicht das einzige Kriterium bei der Wahl des Transportunternehmens sein!

All die Angaben ohne Gewähr. Eine Haftung des Fachverbandes oder der Fachgruppen für das Güterbeförderungsgewerbe ist ausgeschlossen.



Neuer ARGE LogCom-Vorstand gewählt

Bei der Generalversammlung der ARGE LogCom „LKW – Friends on the Road“ am 17. Juni wurde Dr. Mag. Christian Spendel einstimmig zum neuen Präsidenten gewählt. Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Transportwesen war die letzten 15 Jahre in der Geschäftsleitung beim oberösterreichischen Transportunternehmen Petschl tätig. Seine Karriere begann er nach dem Studium der Rechtswissenschaften und Rechtssoziologie in der Abteilung für Verkehrs- und Infrastrukturpolitik der Wirtschaftskammer Österreich.

Stärkere Verzahnung mit Fachverband

Als LogCom-Präsident folgt er seinem ehemaligen Arbeitgeber, Petschl-Eigentümer Nikolaus Glisic,

der zur Generalversammlung seine 45-jährige (!) Tätigkeit in der Interessenvertretung (u.a. als Obmann des Fachverbandes Güterbeförderung und fast 20 Jahre an der LogCom-Spitze) beendete.

Ganz in seinem Sinne gibt es jetzt eine noch stärkere (personelle) Verzahnung zum Fachverband: In den LogCom-Vorstand wurden neben dem aktuellen Obmann des österreichischen Güterbeförderungsgewerbes, Günther Reder, auch dessen Stellvertreter auf Bundesebene (und NÖ-Obmann) Markus Fischer sowie Lkw-Importeurssprecher Franz Weinberger gewählt. Als Rechnungsprüfer fungieren Bruno Urschitz (Obmann Kärnten) sowie Hubert Schlager (Fachgruppe Oberösterreich), womit eine breite (regionale) Akzeptanz gesichert scheint.

Neues Konzept

Christian Spendel will mit „neuer Energie und Emotion“ in die Zukunft starten. Primäres Ziel der ARGE LogCom und ihrer Initiative „LKW – Friends on the Road“ ist es ja, das Image des Lkw und der dahinterstehenden Transportunternehmer zu fördern und zu verbessern. Nun gelte es noch mehr Akzeptanz in den eigenen Reihen zu erhalten, Forderungen aufzustellen und Aufsehen erregen („Wo steckt die echte Ökologisierung des Lkw-Verkehrs?“) und ungewöhnliche Allianzen eingehen, umriss Spendel seine Vorhaben.

Die ARGE LogCom kann auf aktuell 601 unterstützende Mitglieder zählen – wollen auch Sie zu einem besseren Image des österreichischen Güterbeförderungsgewerbes beitragen, werden Sie Logcom-Mitglied.

Friends on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden!

Warum LogCom?

Der Lkw ist ein wichtiges und verbindendes Element zwischen der produzierenden Industrie und dem Endverbraucher. Dies ist der Bevölkerung und den Entscheidungsträgern leider oft nicht bewusst. Um auf die Bedeutung der Transportbranche aufmerksam zu machen und die österreichischen Transporteure als sympathische Partner zu positionieren, wurde die Marke „LKW – Friends on the Road“ von der Arbeitsgemeinschaft LogCom ins Leben gerufen.

Was macht LogCom?

Die Initiative fällt besonders durch die gelben, sympathischen Fahrzeugbeklebungen bzw. Fahrzeugbeschrif-

tungen im „Friends on the Road“-Design auf. Lassen auch Sie Ihr Fahrzeug bekleben und machen auf die Wichtigkeit der Transportbranche aufmerksam. Diese Marke ist ein Bekenntnis zur österreichischen Transportwirtschaft, von der Branche, für die Branche!

Wie können Sie helfen/unterstützen?

Bitte helfen Sie auch aktiv mit diese Marke noch bekannter zu machen, indem Sie einerseits als bereits bestehende Mitglieder Ihre Fahrzeuge bekleben lassen und andererseits auch andere Transportunternehmer und Firmen überzeugen, Mitglied zu werden. Denn nur gemeinsam können wir etwas erreichen!

WERDEN SIE BITTE MITGLIED

– Beitrittserklärung ausfüllen und an die LogCom schicken: office@logcom.org!

Weitere Informationen unter: <http://www.logcom.at/initiative/ueber-die-logcom/>



BEITRITTSERKLÄRUNG

FIRMA

ANSPRECHPERSON

ADRESSE

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL

Wir möchten, dass die Kampagne „LKW - Friends on the road“ weitergeht und deshalb Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft LogCom werden. Die LogCom - Satzung sowie den Zahlschein für den Mitgliedsbeitrag pro Jahr senden Sie mir bitte zu.

- € 100,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen von 1 – 10 LKW und für Kleintransporteure
- € 200,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen von 11 – 30 LKW
- € 300,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen mit über 30 LKW, Speditionen, sowie Betriebe aus anderen Sparten

*Beträge netto, LKW – Anzahl nach Konzessionsumfang

- Ich habe die Vereinsstatuten und die Bedingungen der Mitgliedschaft zur Kenntnis genommen. Ich stimme der Verwendung meiner Daten zum Zweck der Vereinsführung zu.
- Ich stimme der Zusendung von Informationen (Newsletter) der ARGE LogCom zu.
- Im Falle einer Beklebung bzw. Beschriftung (z.B. von Fahrzeugen) im „Friends on the Road“ Design stimme ich der Verwendung, der davon gemachten Fotos, zu Werbezwecken, zur Dokumentation und Abbildung auf der Website und im Newsletter zu.
- Ich stimme der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis auf der Website der ARGE LogCom zu.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Alle personenbezogenen Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Detaillierte Informationen zur Datenverwendung finden Sie auf der Website der ARGE LogCom unter Datenschutz.

DATUM

UNTERSCHRIFT/FIRMENSTEMPEL



Neue Normverbrauchsabgabe (NoVA) seit 1. Juli 2021 und Online-Petition

Aufgrund der Ökologisierung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) wurde eine weitgehende Erhöhung und Erweiterung der Steuer mit Wirkung 1. Juli 2021 beschlossen (siehe BGBl. I Nr. 18/2021). Erstmals ist die NoVA auch für leichte Nutzfahrzeuge (N1 bis 3,5 t) fällig. Auch für die meisten Pkw steigt die NoVA jährlich bis 2024.

Welche Fahrzeuge unterliegen der NoVA?

Seit 1. Juli 2021 unterliegen zusätzlich alle Kfz zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t (Klasse N1; also Kasten-

wagen, Pick-ups, Kleintransporter) der NoVA.

Des Weiteren können sich Änderungen dadurch ergeben, dass nun die NoVA an die Fahrzeugklassen des Kraftfahrgesetzes 1967 und nicht mehr an die Einordnung der Kombinierten Nomenklatur anknüpft. Die Klassifizierung kann dem Typenschein, dem Einzelgenehmigungsbescheid bzw. der EG-/EU-Übereinstimmungsbescheinigung entnommen werden.

Zusammengefasst unterliegen nun die Klassen L3e, L4e, L5e, M1, L6e, L7e und N1 der NoVA.

Ausgenommen bleiben historische Fahrzeuge mit einem Baujahr bis 1955 oder die älter als 30 Jahre und

in die vom BMKUEMIT approbierte Liste der historischen Fahrzeuge eingetragen sind.

Weitere Informationen zur NoVA erhalten Sie unter folgenden Links:
Die neue NoVA seit 1. Juli 2021
Änderungen und Auswirkungen im Überblick
<https://tinyurl.com/ytt45wmw>

Normverbrauchsabgabe (NoVA) seit 1. Juli 2021

Steuer-Regelungen, Ausnahmen und Berechnung
oder <https://tinyurl.com/3k8s3hhw>

Infoblatt NoVA-Erhöhung

seit 1. Juli 2021
<https://tinyurl.com/f96zypp6>

Übersicht über Dienstleistungen und betriebsnahe Förderungen des AMS

Die Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit der WKÖ hat eine Übersicht über die **wichtigsten Dienstleistungen und betriebsnahen Förderungen des AMS** erstellt, die Sie untenstehend finden. Ziel ist die bessere Bekanntmachung der AMS-Dienstleistungen, da wichtige Services wie die Personalvorauswahl oder Jobbörsen bzw. betriebsnahe Qualifizierungen wie AQUA bei Unternehmen nicht bekannt sind. Mit dieser Information sollen Betriebe bei der Fachkräftesuche unterstützt werden.



So viele offene Stellen wie noch nie - Unterstützungsangebote des AMS für Betriebe

Beim AMS sind derzeit fast 110.000 offene Stellen gemeldet. Das AMS ist ein wichtiger Partner für Betriebe bei der Sicherung des Fachkräftebedarfs und bietet ihnen folgende kostenlose Unterstützung bei der Besetzung ihrer offenen Stellen:

AMS klärt Eignung und Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber über eine Bewerbung beim AMS vertiefend ab, anschließend werden die vorausgewählten Personen an das Unternehmen weitergeleitet.

„alle jobs“

Das neue Stellenportal des AMS „alle jobs“ umfasst derzeit mehr als 200.000 offene Stellen. Ihre gemeldeten Stellen erzielen mehr Reichweite und erreichen sowohl Beschäftigte als auch Arbeitslose. „alle Jobs“ wird auch auf LinkedIn und Twitter angesehen: www.ams.at/allejobs

Jobbörsen

Das AMS lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zur Jobbörse ein und führt die Jobbörse durch. Das Unternehmen lernt zahlreiche Bewerberinnen und Bewerber in kurzer Zeit persönlich kennen. Auch Online-Jobbörsen sind möglich.

Überregionale Vermittlung

Es gibt große regionale Unterschiede am Arbeitsmarkt: In einer Region gibt es viele arbeitslose Personen, in einer anderen Region herrscht Fachkräftemangel. Das AMS organisiert (Online-)Jobbörsen und klärt im Vorfeld, welche Personen für eine überregionale Arbeitsaufnahme in Frage kommen. Es informiert die Bewerberinnen und Bewerber über Mobilitätsbeihilfen.

EURES – europaweite Personalsuche

Sie finden in Österreich keine passende Arbeitskraft? Das AMS unterstützt Sie bei der europaweiten Personalsuche und Personalvermittlung. Das AMS ist Mitglied des EURES-Netzwerks und hat Zugang zu allen europäischen Arbeitsverwaltungen. Es veröffentlicht Ihr Stellenangebot europaweit und informiert Sie über Vermittlungs-Kooperationen mit anderen EU-Staaten. Bei Bedarf werden Jobbörsen mit anderen EU-Staaten organisiert. Nähere Informationen dazu finden Sie unter: <https://tinyurl.com/29jc98ec>

AVVO Umschlüsselung

Veröffentlichung Aufstellung Berechtigungsumfänge EDM

Zur Umschlüsselung nach der Abfallverzeichnisverordnung wurde von Salzburg eine Aufstellung der ab dem 1. Jänner 2022 gültigen Berechtigungsumfänge der Sammler und Behandler erarbeitet. Diese wurde nun auch auf dem EDM-Portal veröffentlicht.

Sammler und Behandler werden erachtet, ihren Konsens anhand dieser Aufstellung zu überprüfen.

Die Infos finden Sie hier:
<https://tinyurl.com/euxrmehm>





Betriebsnahe Qualifizierungen

Wenn es an qualifizierten Bewerbern mangelt, bietet das AMS Förderungen für betriebsnahe Qualifizierungen.

Arbeitserprobung

Es bestehen Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber? Zur Feststellung der fachlichen/persönlichen Eignung kann eine Arbeitserprobung im Betrieb vereinbart werden. Dauer: 1 bis 4 Wochen. Die arbeitslose Person bezieht weiter die Leistung vom AMS.

Arbeitstraining

Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat eine abgeschlossene Ausbildung aber noch keine Berufspraxis? In einem Arbeitstraining trainiert die Person im Betrieb bis zu 12 Wochen Fähigkeiten und Fertigkeiten und erwirbt Berufserfahrung. Den Lebensunterhalt übernimmt in dieser Zeit das AMS. Nähere Informationen dazu finden Sie unter: <https://tinyurl.com/4ctmijhz>

Arbeitsplatznahe Qualifizierung

Der Bewerberin bzw. dem Bewerber fehlt eine spezifische Kompetenz oder es fehlt der Lehrabschluss? Die arbeitsplatznahe Ausbildung Ihrer künftigen Arbeitskraft im Betrieb wird vom AMS gefördert. Die arbeitslose Person erhält weiter die Leistung vom AMS. Dauer je nach Ausbildung zw. 13 Wochen und 18 Monaten. Ein Beispiel zum Beruf Elektropraktiker findet sich hier.

Lehrstellenförderung für Erwachsene

Sie finden keine Lehrlinge? Auch Erwachsene können im Betrieb einen Lehrabschluss erwerben, dafür gibt es die Lehrstellenförderung für Erwachsene. Das AMS fördert Personen über 18 ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die während der Lehre einen Hilfsarbeiterlohn erhalten mit bis zu 900 Euro monatlich.

Qualifizierung für Beschäftigte

Es gibt keine Bewerberinnen bzw. Bewerber mit der erforderlichen Qualifikation? Alternativ können die eigenen Beschäftigten mit der Förderung Qualifizierung für Beschäftigte des AMS höher qualifiziert werden. Die frei werdenden Stellen werden mit den vorhandenen Bewerberinnen bzw. Bewerber nachbesetzt.

Aufbau des Personalstands

Neustartbonus

Sie wollen in der herausfordernden Zeit rund um COVID-19 Ihren Personalstand wieder erhöhen? Der Neustartbonus hilft dabei und bietet neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen finanziellen Zuschuss bei der Annahme von Teilzeitstellen. Gefördert werden neue vollversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit mindestens 20 Wochenstunden, die bis zum 31. Dezember 2021 beginnen.

Förderhöhe

Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe plus einen Zuschlag von 45 % bis 60 %. Davon wird das Netto-Erwerbseinkommen (inklusive Sonderzahlungen) abgezogen. Gedeckelt ist die Beihilfe mit höchstens 950 Euro monatlich. Die Beihilfe ist vom Arbeitnehmer vor Aufnahme des Dienstverhältnisses beim AMS zu beantragen.

AMS-Kontaktdaten

Alle Kontaktadressen zu den Regionalen AMS-Geschäftsstellen finden Sie unter: <https://tinyurl.com/2ctf8cbm>.

Das Service für Unternehmen der jeweiligen AMS-Geschäftsstelle ist Ihr Ansprechpartner.

Foto: © magete-picture / stock.adobe.com

Veröffentlichung der Novellen zum LFG, FEG, BStMG, BSG, 20. FSG Novelle und des „Raserpakets“ im Bundesgesetzblatt

Am 27. Juli 2021 wurden eine Reihe von Bundesgesetzen gegeben, die relevant sind, kundgemacht. Anbei ein kurzer Überblick:

BGBI. I Nr. 151/2021 – Änderung des Luftfahrtgesetzes

Zentrale Inhalte:

- Entfall der Erprobungsbereiche
- Einführung militärischer unbemannter Luftfahrzeuge
- Einführung des Begriffes der „ausländischen Militärluftfahrzeuge“
- Anpassung der bisherigen Datenschutzbestimmungen an die neue Datenschutzgrundverordnung
- Entfall der Flugmodelle und sog. „Spielzeugdrohnen“ aufgrund unmittelbar anwendbaren Unionsrechts
- Explizite Regelungen betreffend die eingeschränkte Tauglichkeit
- Möglichkeit des freiwilligen Verzichtes auf bestimmte Teile der Zivilflugplatz-Bewilligung
- Nachträgliche Kennzeichnung eines bloß anzeigenpflichtigen Hindernisses
- **Einführung eines Luftfahrtincidentregisters (§ 96 b)**
- Möglichkeit des freiwilligen Verzichtes auf die Ausübung einer Beförderungsbewilligung/Betriebsbewilligung
- Anpassung einiger Bestimmungen über die Flugsicherung an die Durchführungsverordnungen (EU) 2017/373 und (EU) 2019/317
- **Klarstellungen im Bereich der Ausstellung von Flughafenausweisen**
- Festlegung von Tatbeständen, bei denen jedenfalls keine Zuverlässigkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 gegeben ist

Lärmschutzgesichtspunkten und die Neuregelung des Verfahrens zur Genehmigung der Flughafenentgeltordnung entsprechend den Vorgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union. Außerdem wird eine Sonderbestimmung eingeführt, welche auf Grund der COVID-19-Pandemie die Entwicklung der Passagierzahlen in die „Price Cap-Formel“ einbezieht.

BGBI. I Nr. 153/2021 – 20. FSG Novelle

Die Liste der in § 7 Abs. 3 FSG (Verkehrszuverlässigkeit) demonstrativ aufgezählten Delikte wird um die Straftatbestände aus dem StGB rund um Terrorismus erweitert, das heißt bei Vorliegen dieser Delikte liegt keine Verkehrszuverlässigkeit (mehr) vor.

Die Änderung gilt seit 1. August 2021.

BGBI. I Nr. 154/2021 – Änderung des Führerscheingesetzes und der Straßenverkehrsordnung 1960 „Raserpaket“ der Bundesregierung

Mit den Änderungen der Straßenverkehrsordnung soll gegen Raserei auf den Straßen vorgegangen werden. Die Entziehungszeit der Lenkberechtigung bei Schnellfahren wird erhöht und der Beobachtungszeitraum, nach dessen Verstreichen ein Delikt wieder als Erstdelikt gilt, verlängert. Zudem werden Geschwindigkeitsüberschreitungen ab 80 km/h innerorts und 90 km/h außerorts (statt bisher 90/100) jedenfalls als „unter besonders ge-





wichtiges für Klasse B für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb für die Güterbeförderung. Diese Änderung gilt ab 1. März 2022 (Übergangsbestimmung siehe § 41 Abs 14 FSG)



BGBI. I Nr. 155/2021 – Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

Mit der Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG) soll die **grenzüberschreitende Verfolgung von Mautpellerei** ermöglicht werden. Grundlage ist die EU-Richtlinie über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenützungsgebühren in der Union (EETS-Richtlinie). Es wird eine Nationalen-Kontaktstelle im Sinne der EETS-Richtlinie eingerichtet, die den Informationsaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten ermöglichen soll, um Fahrzeugeigentümer oder -halter zu identifizieren, für deren Fahrzeuge vorschriftswidrig keine Maut entrichtet wurde. Der Informationsaustausch hat dabei über die Softwareanwendung des Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystems („EUCARIS“) zu erfolgen.

Geregelt wird künftig auch die **grenzüberschreitende Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut und Verfolgung von Mautpellerei** durch Informationsschreiben sowohl der ASFINAG (Aufforderungen zur Zahlung der Ersatzmaut) als auch der Behörden im Sinne der EETS-Richtlinie. Bei Letzteren handelt es sich um Anonymverfügungen, durch die Geldstrafen in der Höhe der im Bundesstraßen-Mautgesetz für Mautpellerei vorgesehenen Mindeststrafe vorgeschrieben werden.

Die Strafandrohungen nach der StVO werden deutlich erhöht. Die Änderungen gelten grundsätzlich seit 1. September 2021 (siehe auch die Übergangsbestimmung in § 41 Abs 14 FSG).

Mit der Novelle wird auch eine Nachfolgeregelung im Führerschein gesetz umgesetzt. Sie betrifft die Verlängerung der am 1. März 2022 auslaufenden Regelung für die Anhebung des höchstzulässigen Gesamtge-

rechtigt ist, gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte **Revision an den Verwaltungsgerichtshof** zu erheben.

BGBI. I Nr. 156/2021 – Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 1971

Einen Beitrag zur Verbesserung der intermodalen Verknüpfung von Straßen mit anderen Verkehrsträgern soll die Novelle des Bundesstraßen gesetzes leisten. Die neuen Regelungen ermöglichen, dass Park & Ride-Anlagen und Park & Drive-Anlagen als Bestandteile von Bundesstraßen errichtet werden. Klargestellt werden in diesem Zusammenhang auch Bestimmungen über Anschlussstellen von Park & Ride-Anlagen anderer Verkehrsträger zu Bundesstraßen. Die Maßnahmen sollen die Anteile öffentlicher Verkehrsmittel und der Shared Mobility am Verkehrsgeschehen steigern und Stadtkerne vom Verkehr entlasten.

Mit der Novelle werden auch die EU-Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (**Seveso-III-Richtlinie**) und ein Judikat des Verfassungsgerichtshofes umgesetzt. Im Wesentlichen vertritt der VfGH die Rechtsauffassung, dass auch planende Maßnahmen, die Angelegenheiten der Bundesstraßen betreffen, nicht in die Zuständigkeit der Länder, sondern in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Schließlich wird die Zuständigkeit zur Vollziehung der Bestimmungen zum Schutz der Straßen betreffend Bauten an Bundesstraßen, Ankündigungen und Werbungen sowie betreffend Anschlüsse von Straßen, Wegen und Zufahrten von den Landeshauptleuten an die Verkehrs ministerin übergehen, um eine österreichweit einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen.

NEU: Broschüre „Die Österreichische Verkehrswirtschaft – Daten und Fakten – Ausgabe 2021“

In der neuen Broschüre „Die Österreichische Verkehrswirtschaft“ sind aktuelle Zahlen, Daten und Fakten über die Mobilitätswirtschaft aufbereitet, unter anderem Informationen über Struktur der Branche, Arbeitsmarkt, Wirtschaftsdaten, Personen- und Güterverkehr sowie betriebswirtschaftliche Kennzahlen. Verkehrsspezifische Daten zu Infrastruktur, Maut, Fahrzeugbestand und Neuzulassungen, digitalen Tachografen und Verkehrsunfällen sind ebenfalls in der neuen Broschüre enthalten.

Die Broschüre ist wie gewohnt auf www.wko.at/verkehrsstatistik als Online-Version verfügbar.

Anregungen, Wünsche und Feedback sind gerne gesehen und werden nach Möglichkeit für die nächste Ausgabe berücksichtigt.



Vignettenpreisverordnung 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH	
Jahrgang 2021	Ausgegeben am 7. September 2021
387. Verordnung	Vignettenpreisverordnung 2021
Teil II	Vignettenpreisverordnung 2021
387. Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Festlegung der Vignettenpreise (Vignettenpreisverordnung 2021)	
Auf Grund der §§ 12 und 13 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 – BStMG, BGBI. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 155/2021, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:	
§ 1. Der Preis einer Jahresvignette einschließlich Umsatzsteuer beträgt für	
1. einspurige Kraftfahrzeuge 37,20 Euro,	
und für	
2. mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt 93,80 Euro.	
§ 2. Der Preis einer Zweimonatsvignette einschließlich Umsatzsteuer beträgt für	
1. einspurige Kraftfahrzeuge 14,10 Euro,	
und für	
2. mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt 28,20 Euro.	
§ 3. Der Preis einer Zehntagesvignette einschließlich Umsatzsteuer beträgt für	
1. einspurige Kraftfahrzeuge 5,60 Euro,	
und für	
2. mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt 9,60 Euro.	
§ 4. (1) Die Bestimmung des § 1 gilt für Jahresvignetten, die im Jahr 2022 zur Straßenbenützung berechtigen.	
(2) Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten für Vignetten, die ab dem 1. Dezember 2021 zur Straßenbenützung berechtigen.	
(3) Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend zusätzliche Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut, BGBI. II Nr. 578/2003, sind sinngemäß auf digitale Vignetten anzuwenden.	
§ 5. Die Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Festlegung der Vignettenpreise (Vignettenpreisverordnung 2020), BGBI. II Nr. 410/2020, tritt mit Ablauf des 30. November 2021 außer Kraft.	
Gewessler	



Ukraine: Zoll – Registrierungspflicht für nicht-ukrainische Unternehmen seit 1. Juli 2021

Wie die International Road Transport Union und der ukrainische Verband AsMAP UA mitteilen, müssen sich nicht-ukrainische Unternehmen oder Organisationen, die Transporte mit Berührung ukrainischen Territoriums durchführen (Import, Export, Transit), seit dem 1. Juli 2021 bei den ukrainischen Zollbehörden registrieren. Die Registrierung ist ein einmaliger Vorgang; dem Unternehmen/der Organisation wird dabei eine Registriernummer zugewiesen, mit deren Hilfe es sich auch bei späteren Transporten identifiziert. Ohne diese Registrierung werden die Fahrzeuge des Unternehmens/der Organisation nicht mehr vom Zoll abgefertigt bzw. das Überqueren der ukrainischen Grenze wird nicht gestattet.

Die Registrierung kann folgendermaßen durchgeführt werden:

- Abgabe an der ukrainischen Grenzzollstelle bei Ein-/Ausreise:**

durch Ausfüllen/Abgeben des Antragsformulars direkt an der Grenzzollstelle bei der Ein- oder Ausreise in die/aus der Ukraine und Vorweisen der Kopie eines Dokuments, das belegt, dass das Unternehmen in seinem Heimatland registriert ist; in diesem Fall sollte der Fahrer über eine entsprechende Vollmacht verfügen, um das Antragsformular im Namen des Unternehmens ausfüllen und unterzeichnen zu können.

- Einsenden an eine beliebige ukrainische Zollstelle:**

durch Zusendung des ausgefüllten Antragsformulars sowie der Kopie eines Dokuments, das belegt, dass das Unternehmen in seinem Heimatland registriert ist, an eine beliebige ukrainische Zollstelle, auch im Binnenland,

- persönlich oder durch Vertreter bei einer beliebigen ukrainischen Zollstelle:**

durch Vorlage des ausgefüllten Antragsformulars sowie der Kopie eines Dokuments, das belegt, dass das Unternehmen in seinem Heimatland registriert ist, persönlich, durch einen Bevollmächtigten oder durch einen Zollagenten – bei einer beliebigen ukrainischen Zollstelle, auch im Binnenland.

Aktuell geht die IRU davon aus, dass EU-Lizenzen, CEMT- oder bilaterale Genehmigungen als Nachweis der Registrierung eines Unternehmens in einem Heimatland ausreichen; zur Sicherheit wurde der ukrainische Zoll jedoch um Bestätigung dieser Annahme gebeten. Sollten die o.g. Genehmigungen nicht ausreichen, würde die AISÖ diese Information schnellstmöglich nachreichen.

- WICHTIG:**

Anders als zunächst angenommen, soll die Vorlage einer Lizenz oder Genehmigung (EU-Lizenz, CEMT- oder bilaterale Genehmigung NICHT ausreichen, um den geforderten Beleg dafür zu erbringen, dass das antragstellende Unternehmen oder die antragstellende Organisation im Heimatland registriert ist. Die IRU empfiehlt daher, stattdessen eine Kopie der Gewerbeanmeldung oder ggf. des Handels- oder Vereinsregisterauszugs vorzulegen.

- Der ukrainische Zoll bestätigt, dass die Antragstellung z.B. bei der Einreise in die Ukraine durch den Fahrer als Vertreter seines Unternehmens erfolgen kann, sofern diese im Besitz einer entsprechenden Vollmacht ist.

Unternehmen und Organisationen, die ihre Registrierung durch Einsenden der Antragsunterlagen an eine (beliebige) ukrainische Zollstelle vornehmen möchten, finden ein vollständiges Verzeichnis aller örtlichen ukrainischen Zollstellen inkl. Adressangaben und E-Mail-Adressen unter <https://customs.gov.ua/en/contacts>.

- Die Registrierung bei den ukrainischen Zollbehörden ist ein einmaliger, kostenfreier Vorgang.

Kosten können allerdings dann entstehen, wenn zur Registrierung ein Vermittler vor Ort eingeschaltet wird (Zollagent, ukrainischer Vertreter des antragstellenden Unternehmens).

- Die im Rahmen der Registrierung an das ausländische Unternehmen vergebene Kennnummer muss nicht im Carnet TIR vermerkt werden.

Ausfüllhilfe (englisch)

APPLICATION FORM
for registration of a non-resident person that in the course of its activities is a party to the relations governed by the legislation of Ukraine on customs matters

ZHIVOTNÝE CUSTOMS
(Customs office where the application is submitted)

Amendments
(marked «V» or «+/-»)

1 Name of the entity/person
"OY new test record" LTD

2 National identification code and name of the authority that assigned it
548.348
ISSUE CODE: Issuing registration or identification code:
FINNISH PATENT AND REGISTRATION OFFICE

3 Information about the head
Siret Urba Sigfrid
Date name, first name and middle or patronymic (if available)

4 EORI* number (if available)
EORI: 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

5 Person's contact details (email required)
Telephone: +358 40 123 45 67



Foto: © Sergio J. Llevano/adobe.stock.com

2

Fax:	N/a
Mailing address:	Vanha Linnalähttie 17 D 6, 20540, Turku, REPUBLIC OF FINLAND
Email**:	email@newtestrecord.fi

I am warned that in accordance with the second part of Article 455 of the Customs Code of Ukraine, registration of persons is carried out once.

I know that in accordance with the second part of Article 11 of the Customs Code of Ukraine, the processing of personal data of persons whose information is received by the customs authorities is carried out without the consent of such persons.

I know that the registration number, name and address of a person who in the course of its activities is a party to the relations governed by the legislation of Ukraine on customs matters will be disclosed in accordance with Article 10¹ of the Law of Ukraine "On Access to Public Information".

The information provided in this application form is reliable.

Commercial Director Kormila Mikko
(Position) (Signature)
Place for stamp (if available)
30.06.2021
(date)

Application submitted (marked «V» or «+/-»)
 An official of a non-resident
 Sent by mail
 Representative by power of attorney

(First name, last name of the representative and his/her signature)

Customs clearance agent

(Agent's first name, last name and his/her signature)

(Date and number of the contract)

(EA order) (The name of the customs broker)

Permission from 20 series No

Foto: © Sergio J. Llevano/adobe.stock.com

* EORI (Economic Operators Registration and Identification number) – registration and identification number of economic operators assigned by the competent authority of the EU Member State
** Must be specified for registrations.



Frankreich: Winterausrüstung – neue Regelungen ab 1. November 2021



Frankreich hat neue Regelungen betreffend der Ausrüstung mit Winterreifen und der Mitführung von Schneeketten in Fahrzeugen in den Wintermonaten eingeführt.

Ab 1. November 2021 müssen alle Fahrzeuge verpflichtend jedes Jahr im Zeitraum vom 1. November bis 31. März je nach Fahrzeugtyp bzw. -klasse in bestimmten bergigen Regionen mit unterschiedlichen Winterausrüstungen ausgestattet sein.

Folgende Regionen sind betroffen:

- Alpen
- Korsika
- Zentralmassiv
- Jura
- Pyrenäen
- Vogesen

Regelungen für schwere Güterfahrzeuge ab 3,5 t hzG (N2, N3):

- Motorfahrzeuge ohne Anhänger oder Auflieger müssen zumindest mit 2 Schneeketten (oder ver-



gleichbaren, abnehmbaren Anti-Rutschausrüstungen) ausgerüstet sein oder

- mit mindestens 4 Winterreifen ausgerüstet sein, wobei diese zumindest an 2 Lenkrädern und zumindest an 2 Antriebsrädern angebracht sein müssen. Verfügt das Fahrzeug über mehr als 1 Lenkachse, müssen an allen lenkbaren Rädern Winterreifen angebracht sein.

- Schwere Fahrzeuge, die mit einem Anhänger oder Auflieger unterwegs sind, müssen in allen Fällen mit Anti-Rutschausrüstungen (Schneeketten oder vergleichbaren Ausrüstungen) ausgestattet sein.

Ausrüstungen:

Es werden Anti-Rutschausrüstungen wie Schneeketten und Schneesocken (Textil) anerkannt.

Winterreifen: Ab 1. November 2024 werden nur Winterreifen mit dem

Weiterhin wird in Zukunft auch das bekannte Verkehrsschild B26 bei einer aktuellen Verpflichtung des Anlegens von Schneeketten im Fall von winterlichen Straßenverhältnissen verwendet.

Informationen in französischer Sprache der französischen Verkehrssicherheitsbehörde über die neuen Regelungen finden Sie unter folgendem Link: <https://tinyurl.com/3y4h4vmz>. Auf dieser Website können die Regionen, die von den neuen Regelungen betroffen sind, sowie weitere Einzelheiten in französischer Sprache über die neuen Bestimmungen entnommen werden.



Großbritannien: Brexit – ab 1. Oktober 2021 Einreise nur noch mit Pass

Das britische Home Office erinnert daran, dass Staatsbürger der EU, des EWR sowie der Schweiz ab dem 1. Oktober 2021 einen gültigen Pass für die Einreise ins Vereinigte Königreich benötigen.

Nur noch bis einschließlich 30. September 2021 ist die Einreise nach

Großbritannien für Bürger der EU, des EWR und der Schweiz mit dem Personalausweis möglich.

Ab dem 1. Oktober 2021 müssen sie für die Einreise in das Vereinigte Königreich einen Reisepass vorlegen, der mindestens für die Dauer des geplanten Aufenthalts im VK gültig sein muss.

Auch Lkw-Fahrer sind von der Neuregelung betroffen. Wer im GB-Verkehr tätig und noch nicht im Besitz eines Reisepasses ist, muss jetzt aktiv werden, um das Dokument noch rechtzeitig zu erhalten!

Details finden Sie unter <https://tinyurl.com/x4hp23n7>



Großbritannien: Brexit – Leitfaden für den Güterverkehr

Unter dem Titel „Transporting goods between Great Britain and the EU by RoRo freight: guidance for hauliers“ veröffentlicht die britische Regierung

regelmäßig umfangreiche Informationen für Transportunternehmen, Speditionen und Fahrer die im internationalen Straßengüterverkehr zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich tätig sind.

<https://tinyurl.com/4eemwz2c>



Deutschland: Neue Mauttarife ab 1. Oktober 2021

In Deutschland gelten ab 1. Oktober 2021 neue Mauttarife. Der Mautsatz-Anteil der Infrastrukturkosten sinkt rückwirkend ab dem Tag des EuGH-Urteils am 28. Oktober 2020 (wir haben berichtet). Der Anteil der Luftverschmutzungskosten steigt für die Zukunft. Insgesamt sinken die Mauttarife pro Kilometer in Abhängigkeit der Schadstoffklasse leicht.

Hintergrund:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 28. Oktober 2020

die Anlastung von Kosten der Verkehrspolizei bei der Berechnung der Wegekosten beanstandet. Die Bundesrepublik Deutschland hat deshalb die Wegekostenrechnung aktualisiert. Die Gesetzesänderung, mit der die Mauttarife auf Basis der Neuberechnung der Wegekosten auch rückwirkend für den Zeitraum vom 28. Oktober 2020 bis 30. September 2021 angepasst werden, tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Die Tabelle zu den Mauttarifen ab 1. Oktober 2021 ist nebenstehend.

Ab dem 1. Oktober 2021 gelten folgende neue Mautsätze:

Emissionsklasse	zGG** / Achszahl	Infrastruktur	Luft	Lärm	Summe
Euro 6	7,5 t bis <12 t	0,065 €	0,012 €	0,002 €	0,079 €
	12 t bis 18 t	0,112 €	0,012 €	0,002 €	0,126 €
	> 18 t bis 3 Achsen	0,155 €	0,012 €	0,002 €	0,169 €
	> 18 t ab 4 Achsen	0,169 €	0,012 €	0,002 €	0,183 €
Euro 5 / EEV	7,5 t bis <12 t	0,065 €	0,023 €	0,002 €	0,090 €
	12 t bis 18 t	0,112 €	0,023 €	0,002 €	0,137 €
	> 18 t bis 3 Achsen	0,155 €	0,023 €	0,002 €	0,180 €
	> 18 t ab 4 Achsen	0,169 €	0,023 €	0,002 €	0,194 €
Euro 4 / Euro 3 mit Filter PMK*2 oder höher	7,5 t bis <12 t	0,065 €	0,034 €	0,002 €	0,101 €
	12 t bis 18 t	0,112 €	0,034 €	0,002 €	0,148 €
	> 18 t bis 3 Achsen	0,155 €	0,034 €	0,002 €	0,191 €
	> 18 t ab 4 Achsen	0,169 €	0,034 €	0,002 €	0,205 €
Euro 3 / Euro 2 mit Filter PMK*1 oder höher	7,5 t bis <12 t	0,065 €	0,067 €	0,002 €	0,134 €
	12 t bis 18 t	0,112 €	0,067 €	0,002 €	0,181 €
	> 18 t bis 3 Achsen	0,155 €	0,067 €	0,002 €	0,224 €
	> 18 t ab 4 Achsen	0,169 €	0,067 €	0,002 €	0,238 €
Euro 2	7,5 t bis <12 t	0,065 €	0,078 €	0,002 €	0,145 €
	12 t bis 18 t	0,112 €	0,078 €	0,002 €	0,192 €
	> 18 t bis 3 Achsen	0,155 €	0,078 €	0,002 €	0,235 €
	> 18 t ab 4 Achsen	0,169 €	0,078 €	0,002 €	0,249 €
Euro 1 und 0	7,5 t bis <12 t	0,065 €	0,089 €	0,002 €	0,156 €
	12 t bis 18 t	0,112 €	0,089 €	0,002 €	0,203 €
	> 18 t bis 3 Achsen	0,155 €	0,089 €	0,002 €	0,246 €
	> 18 t ab 4 Achsen	0,169 €	0,089 €	0,002 €	0,260 €

* PMK – Partikelminderungsklassen sind Nachrüstungsstandards zur Senkung des Partikelausstoßes.

** zulässiges Gesamtgewicht

Anteilige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge zwischen dem 28. Oktober 2020 bis 30. September 2021:

Für Fahrten innerhalb des Zeitraums vom 28. Oktober 2020 bis 30. September 2021 kann auf Antrag anteilig Maut erstattet werden. Der Umfang der Erstattung des Mautteilsatzes Infrastrukturkosten ist von der Gewichtsklasse abhängig und beträgt:

- **7,5 t bis unter 12 t zGG*:**
Erstattung von 1,5 Cent/km
- **12 t bis 18 t zGG*:**
Erstattung von 0,3 Cent/km
- **Über 18 t zGG* mit bis zu 3 Achsen:**
Erstattung von 0,5 Cent/km
- **Über 18 t zGG* mit 4 oder mehr Achsen:**
Erstattung von 0,5 Cent/km

Damit alle Fahrten berücksichtigt werden können, empfiehlt Toll Collect Kunden, den Erstattungsantrag erst bei Vorliegen sämtlicher Mautaufstellungen bzw. Abrechnungsdokumente für diesen Zeitraum, also erst nach dem 1. Oktober 2021, zu stellen. Den Anspruch können Kunden bis Ende 2023 geltend machen. Derzeit werden die Vorbereitungen für eine möglichst einfache Antragstellung getroffen. Hierzu wird es zeitnah Informationen auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) geben.

Nähtere Infos unter:

<https://tinyurl.com/ausvv2b5>

Infos zur Rückerstattung für zu viel gezahlte Beträge vor dem 28. Oktober 2020 findet man unter:
Lkw-Maut in Deutschland: Rückerstattungsmöglichkeiten – WKO.at

GRAWE

OLDTIMER VERSICHERUNG

Die KFZ Haftpflicht- und Kasko-Versicherung für Ihren Oldtimer, von Österreichs meistempfohlener Versicherung.*

- Fixprämien ohne Bonus-Malus-System
- Einfache und transparente Prämienermittlung auf Basis des Alters und Wertes Ihres Fahrzeugs

Infos:
0316-8037-6222
service@grawe.at

grawe.at/automobil

 **GRAWE**

*Die meistempfohlene
Versicherung Österreichs.*

KRAFT FAHRZEUGE WINKLER

HANDEL VERLEIH SERVICE.

Citroën Jumper HDI 130 HD-Kasten L2/H2 (131 PS EURO 6), Allradantrieb 4x4 zuschaltbar, Klima, Anhängevorrichtung etc. Bj. 2018, 96000 km



Fiat Ducato JTD 130 Niederflurkoffer (131 PS EURO 6), 4200x2100x2300 915 kg Nutzlast!! 4250x2100x2200, Klima, Navigation, Bluetooth, Tempomat etc. Bj. 2018, 48000 km



2x Fiat Ducato JTD 130 Koffer/LBW (130 PS EURO 5), hydr. Ladebordwand, 915 kg Nutzlast!! 4250x2100x2200, Klima, Navigation, Bluetooth, Tempomat etc. Bj. 2018, 10000/66000 km



Ford Transit 130FT350 Koffer (130 PS EURO 6) Frontantrieb Singlebereifung, 4250x2100x2200, ca. 900 kg Nutzlast, Klima etc., Mod. 2018, 63000 km



Ford Transit 130FT350 Koffer/LBW (130 PS EURO 6) Frontantrieb Singlebereifung, hydr. Ladebordwand, 4250x2100x2200, ca. 800 kg Nutzlast, Klima etc., Mod. 2018, 63000 km



Ford Transit 130FT350 Koffer/LBW (130 PS EURO 6) Doppelbereifung hinten, 4250x2200x2100, ca. 750 kg Nutzlast, Klima etc., Bj. 2019, 63000 km



Ford Transit 130FT350 Koffer (130 PS EURO 6) Frontantrieb, 4250x2100x2200, ca. 900 kg Nutzlast,

Gebrauchte Klein-transporter zu Top-Preisen!

Krankenhausstraße 31 - 4150 Rohrbach
Tel.: 0228/62250 - Mobil: 0664/4430515
www.winkler.co.at

Ihr Kompetenter Partner
am LKW;- Anhänger;-
und Omnibus
Ersatzteilmarkt!

www.zmugg-truck.at
+43 3135 / 544 88



Truck'n'Roll Ersatzteilvertrieb Zmugg GmbH
A-8401 Kalsdorf, Bahnhofstraße 91

www.zmugg-truck.at

Wir besorgen Ihnen gerne Ihren Spezialtransporter auf Wunsch! www.winkler.co.at

AUSSEN INNEN SAUBER

Standort Graz:
Lagergasse 257, 8020 Graz
Tel.: +43 664 88 27 54 45
Mo. bis Fr. von 8 bis 17 Uhr

Standort Werndorf:
Am Gewerbepark 3, 8403 Werndorf
Tel.: +43 664 88 27 54 46
Mo. bis Fr. von 7 bis 17 Uhr

WASCHBETRIEBE GRAZ

- LKW-Außenreinigung (Portalwaschanlage)
- LKW-Tank-Innenreinigung (SQAS-zertifiziert)
- Hochdrucklanzenwäsche (auch für Selbstbedienung)

Egal, ob Sie Ihr Fahrzeug für Lebensmittel- oder Chemietransporte einsetzen, ob Sie Ihr Wohnmobil wieder blitzblank haben möchten, oder ob es an der Zeit ist, die LKW Ihres Unternehmens außen wie auch im Tank-Innenraum zu reinigen: Wir sind die Profis für umweltschonende Reinigungsdienstleistungen im LKW-Segment mit zwei Standorten im Großraum Graz. Holen Sie sich Ihr Angebot unter office@waschbetriebe.at!

**WASCHBETRIEBE
GRAZ**





Ungarn: Elektronisches Warenlieferungskontrollsyste EKÁER

Der Kreis der anmeldepflichtigen Waren wurde um Rohstoffe und Produkte des Bausektors erweitert

In Ungarn wurde per 1. Jänner 2015 das sogenannte EKÁER eingeführt, damit das Steueramt alle Warenbewegungen im öffentlichen Straßenverkehr innerhalb des Landes elektronisch verfolgen und Steuerhinterziehungen (USt.) verhindern kann.

Seit 1. Jänner 2021 betrifft die Meldepflicht nur noch die Beförderung von als risikoreich eingestuften, anmeldepflichtigen Waren (wenn die Lieferung das Bruttogewicht von 500 kg oder einen Nettowert von 1 Mio. HUF überschreitet). Zum



Kreise der anmeldepflichtigen Waren gehören u.a. Lebensmittelprodukte, Pflanzen, Düngemittel, Schmiermittel, Natursand, Feldsteine und Kies, Insektizide, Holz und Kleidung.

Seit 9. Juli 2021 wurde der Kreis der als risikoreich eingestuften, anmeldepflichtigen Waren um Roh-

stoffe und Produkte des Bausektors erweitert, welche in der Regierungsverordnung Nr. 403/2021 (VII.8.) aufgelistet sind. Diese Waren sind aber von der Sicherstellungspflicht ausgenommen!

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://tinyurl.com/kjbykf7b>



Schweiz: Umschreibung von schweizerischen Führerscheinen

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) hat vom schweizerischen Bundesamt für Straßen (ASTRA) die Information erhalten, dass im Rahmen des Umtauschverfahrens von schweizerischen Lenkberechtigungen ausländische Behörden vermehrt das ASTRA um Bestätigung der Lenkberechtigung ersuchen.

Es wird daher seitens ASTRA mitgeteilt, dass der schweizerische Führerschein im Kreditkartenformat ein amtliches (EU kompatibles) Dokument ist, welches die relevanten ISO Normen erfüllt. Sämtliche Anfragen, welche lediglich die Bestätigung der

im Führerschein angeführten Lenkberechtigungen beinhalten, führen zu einem erheblichen und unnötigen Verwaltungsaufwand.

Weiters werden die von ausländischen Behörden, nach dem Umtausch zurückgeschickten schweizerischen Führerscheine von den zuständigen Behörden umgehend überprüft. Sofern bei der Kontrolle eine Unstimmigkeit auffällt, wird diese umgehend an die ausländische Behörde rückgemeldet. Das ASTRA wird daher zukünftig nur noch Auskünfte über Lenkberechtigungen erteilen, wenn die anfragende Behörde begründet, weshalb Zweifel bestehen. Derartige Anfragen sind ab sofort an die E-Mail-Adresse afb@astra.admin.ch zu übermitteln. Weitere Informationen zum schweizerischen Führerschein im Kreditkartenformat können aus den folgenden Seiten entnommen werden.

Foto: © sveta/adobe.stock.com

Aufgrund obiger Informationen wird daher um Berücksichtigung ersucht, dass nur noch bei begründeten Zweifeln eine Anfrage an das ASTRA zu übermitteln ist. Bei bereits laufenden Verfahren ist darauf zu achten, dass ein übermäßig langes Zuwarten auf eine Antwort zu vermeiden ist, vor allem, wenn nach jetzigen Informationen eine Rückmeldung seitens ASTRA nicht mehr zu erwarten ist. Das Umtauschverfahren ist wie bisher im Sinne der Effizienz und Raschheit zu erledigen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Straßen ASTRA
Abteilung Straßenverkehr

Bundesamt für Straßen ASTRA
Pascal Blanc
3003 Bern
Standort: Puverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 463 42 54
Pascal.Blanc@astra.admin.ch
<http://www.astra.admin.ch>

CH-3003 Bern ASTRA POST CH AG

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystrasse 2
1030 Wien
Österreich

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: ASTRA-A-B7603401/32 / Iip
SachbearbeiterIn: Pascal Blanc
Ittigen, 17. Juni 2021

Auskünfte über Fahrberichtigungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Inhaber und Inhaberinnen eines schweizerischen Führerausweises, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, müssen diesen dort nach einer bestimmten Zeit umtauschen.

Im Rahmen dieses Umtauschverfahrens ersuchen ausländische Behörden das ASTRA systematisch darum, die im Ausweis aufgeführten Fahrberichtigungen zu bestätigen.

Dieses Vorgehen ist unnötig und verursacht viel Verwaltungsaufwand.

Der schweizerische Führerausweis im Kreditkartenformat ist ein amtliches Dokument, das EU-kompatibel ist und die relevanten ISO-Normen erfüllt. Die Schweizer Behörden erteilen diesen nur, wenn die betroffene Person die Fahrberichtigung tatsächlich erworben hat. Verliert sie die Fahrberichtigung vorübergehend oder dauernd, entziehen die Schweizer Behörden den Führerausweis.

Zudem überprüfen die Schweizer Behörden jeden von einer ausländischen Behörde nach dem Umtausch zurückgeschickten schweizerischen Führerausweis. Sollte damit etwas nicht in Ordnung sein, melden sie sich umgehend bei der ausländischen Behörde.

Das ASTRA ist deshalb nur bereit, Auskünfte über Fahrberichtigungen an ausländische Behörden zu erteilen, wenn die anfragende Behörde begründet, wieso sie Zweifel an diesen oder an der Echtheit des Ausweises hat.

Entsprechende Anfragen sind ab sofort an die E-Mail-Adresse afb@astra.admin.ch zu senden.

Bitte informieren Sie die für den Umtausch von Führerausweisen zuständigen Behörden entsprechend.

Informationen zum schweizerischen Führerausweis im Kreditkartenformat:

http://www.astra2.admin.ch/media/pdf/pub/2017-04-12_2662_d.pdf

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Straßen

Lorenzo Casoni
Abteilung Straßenverkehr
Vizedirektor, Abteilungschef



ASTRA-A-B7603401/32

5361-1116
CH-3003 Bern, 20. Dezember 2019

Der schweizerische Führerausweis im Kreditkartenformat

Der schweizerische Führerausweis im Kreditkartenformat orientiert sich an den Vorgaben der EU. Die Führerausiskategorien sowie die technischen Spezifikationen des Ausweises sind EU-kompatibel.

1. Auf dem Führerausweis enthaltene Angaben

Ziffer	Angabe
1	Name des Inhabers / der Inhaberin
2	Vorname des Inhabers / der Inhaberin
3	Geburtsdatum und Heimat- oder Geburtsort des Inhabers / der Inhaberin
4a	Ausstellldatum des Führerausweises
4b	Datum, an dem der Führerausweis ungültig wird oder bei unbefristeten Ausweisen ein Strich
4c	Behörde, die den Führerausweis ausgestellt hat (siehe Abkürzungsverzeichnis und Adressen)
5	Nummer des Führerausweises
6	Lichtbild des Inhabers / der Inhaberin
7	Unterschrift des Inhabers / der Inhaberin
(8)	Wohnort, Wohnsitz oder Postanschrift (wird auf dem schweizerischen Führerausweis nicht eingetragen)
9	Kategorien der Fahrzeuge, die der Inhaber / die Inhaberin zu führen berechtigt ist
10	Erteilungsdatum je Kategorie
11	Ablaufdatum je Kategorie
12	Zusatzangaben oder Beschränkungen
(13)	Angaben für die Verwaltung des Führerausweises (werden auf dem schweizerischen Führerausweis nicht eingetragen)
(14)	Angaben für die Verwaltung des Führerausweises oder mit Bezug zur Verkehrssicherheit (werden auf dem schweizerischen Führerausweis nicht eingetragen)



2. Schweizerische Kategorien

Die schweizerischen Kategorien entsprechen der [3. EU-Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG vom 20. Dezember 2006 \(konsolidierte Fassung vom 22. Juli 2018\)](#). Ausnahmen:

- Die Kategorie A berechtigt nicht zum Führen von dreirädrigen Motorfahrzeugen mit einer Leistung von mehr als 15 kW.
- Beim Mitführen eines Anhängers mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg an einem Zugfahrzeug der Kategorie B darf das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigen.
- Bei der Unterkategorie A1 ist keine Höchstgrenze von 0,1 kW/kg für das Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht vorgeschrieben und sie berechtigt nicht zum Führen von dreirädrigen Motorfahrzeugen mit einer Leistung von bis zu 15 kW.
- Die Unterkategorie C1E berechtigt nicht zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12 000 kg nicht übersteigt.
- Bei der Unterkategorie D1E darf das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg nicht übersteigen und der Anhänger darf nicht zum Personentransport verwendet werden.
- Die Unterkategorie B1 umfasst auch dreirädrige Motorfahrzeuge (L5e) mit einem Leergewicht (EU-Terminologie: tatsächliche Fahrzeugmasse) von nicht mehr als 550 kg. Vierrädrige Motorfahrzeuge (L7e): Die Unterkategorie B1 gilt nur für Motorfahrzeuge der Klasse L7e mit einem Leergewicht von nicht mehr als 550 kg.
- Die Spezialkategorien F, G und M sind nationale Kategorien.

A		Motorräder
A 25kW		Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg
A 35kW		Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg
A1		Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW
B		Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigt
B1		Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 550 kg
C		Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt

C1		Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt
D		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt
D1		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt
BE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen
CE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg
C1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsge wicht 12 000 kg nicht übersteigt
DE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg
D1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsge wicht 12 000 kg nicht übersteigt und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird
F		Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
G		Land- und forstwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sowie gewer blich immatrikulierte Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h auf land- und forstwirtschaftlichen Fahrten, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge
M		Motorfahrräder

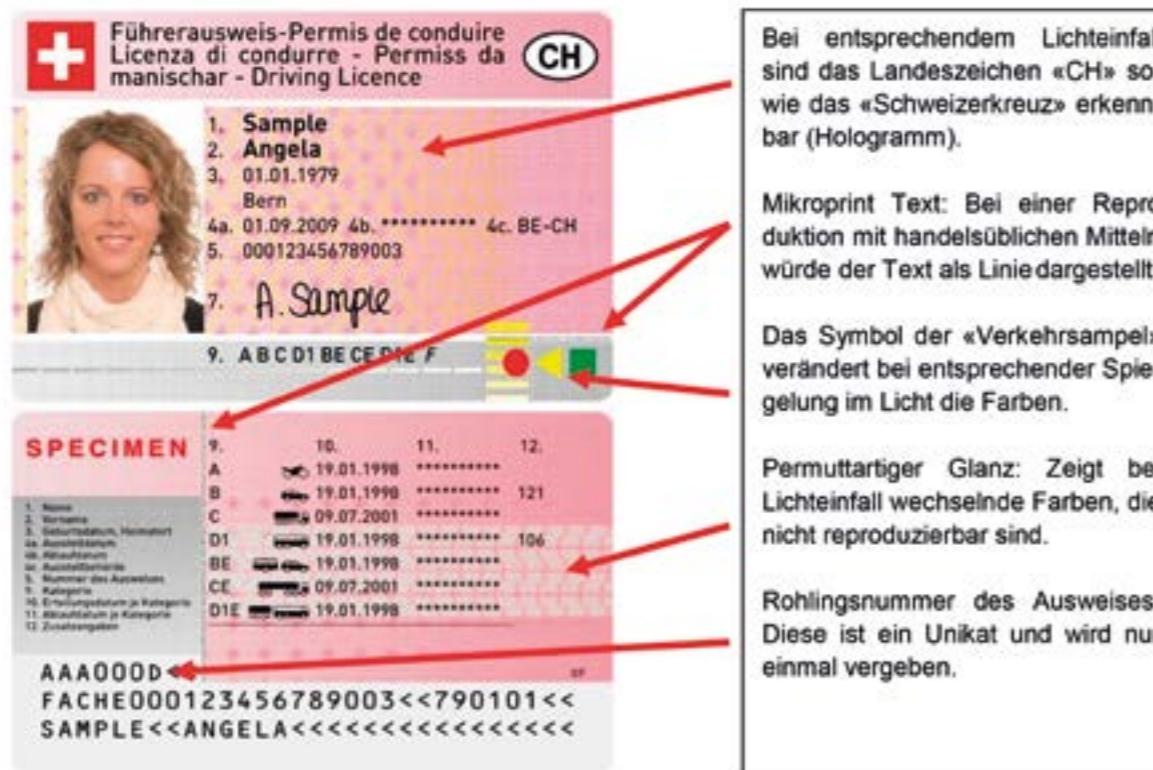
3. Codes

Unter Ziffer 12 auf der Rückseite des Führerausweises sind Codes eingetragen. Die Codes 1 – 99 entsprechen jenen der EU. Codes ab 100 sind nationale Zusatzangaben und Beschränkungen, die grundsätzlich nur in der Schweiz gelten (Ausnahme: Code 109):

Nationaler Code	Bedeutung
25 kW	Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg
35 kW	Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg

45km/h	Motorräder der Kategorie A1 mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
G40	Führen von land- und forstwirtschaftlichen Ausnahmefahrzeugen und Land- und forstwirtschaftlichen Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h sowie gewer blich immatrikulierten Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h auf land- und forstwirtschaftlichen Fahrten
101	Besondere Auflage (die ausführliche Verfügung wird bei der kantonalen Behörde aufbewahrt, die den Führerausweis ausgestellt hat)
3,5t 106	Führen von Motorwagen zum Personentransport mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und mit mehr als 17 Sitzplätzen (inkl. Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin)
106	Führen von Motorwagen zum Personentransport mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und mit mehr als 17 Sitzplätzen (inkl. Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin) Führen von Motorwagen zum Personentransport mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg und mit mehr als neun, aber nicht mehr als 17 Sitzplätzen (inkl. Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin)
107	Regionaler Linienverkehr
108	Kennzeichen «Arzt/Notfall» bewilligt
109 (incl. Motor Home > 7,5 t)	Führen von Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg (auch ausserhalb der Schweiz) und Feuerwehrmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg
110	Führen von Trolleybussen
111	Berufsmässiges Führen von Fahrzeugen der Kategorien F, B1, B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E,D oder DE mit schweizerischen Kontrollschildern durch Inhaber / Inhaberin eines ausländischen Führerausweises
118	Führen von Feuerwehrmotorwagen unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht Führen von Einsatzfahrzeugen des zivilen Katastrophenschutzes unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht im Rahmen von Einsätzen und Übungen des zivilen Katastrophenschutzes
121	Berufsmässiger Personentransport mit Fahrzeugen der Kategorien F, B1, B, C1 oder C
122	Berufsmässiger Transport von Schülern, Schülerinnen, Arbeitern, Arbeiterinnen oder von Menschen mit Behinderungen mit Fahrzeugen der Kategorien F, B1, B, C1 oder C Berufsmässiger Transport von kranken oder verletzten Personen in dafür eingerichteten und mit den besonderen Warnvorrichtungen ausgerüsteten Fahrzeugen der Kategorien C1 oder C Berufsmässiger Personentransport mit Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h
201	Fahrlehrer/Fahrlehrerin Kategorie B (Personenwagen)
202	Fahrlehrer/Fahrlehrerin Kategorie C (Last- und Gesellschaftswagen)
204	Fahrlehrer/Fahrlehrerin Kategorie A (Motorräder)
210	Ausbildner/Ausbildnerin für Lastwagenfahrer-Lehrlinge (Lernende in der beruflichen Grundbildung «Strassentransportfachfrau / Strassentransportfachmann EFZ»)
211	Ausbildner/Ausbildnerin für Gehörlose oder Fahrzeugführer und –fahrerinnen mit Behinderungen

4. Sicherheitsmerkmale des Führerausweises



Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex:

Die aktuelle Entwicklung zum Dieselpreis und Transportkostenindex ist wieder unter www.dietransporteure.at abrufbar

Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex für das Kleintransportgewerbe

Die aktuelle Entwicklung zum Dieselpreis und Transportkostenindex ist wieder unter www.dietransporteure.at abrufbar

Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich

Die aktuelle Entwicklung des Verbraucherpreisindex sowie der Inflation finden Sie unter www.dietransporteure.at



TRANSPORTEURE A-Z: Melden auch Sie sich an!

Der Fachverband Güterbeförderung hat sein „Transporteure A-Z“ (das Branchenverzeichnis der österreichischen Transporteure und Kleintransporteure), mithilfe der WKO-Inhouse, einem grundlegenden Relaunch unterzogen:

- Das Transporteure A-Z ist eine Abwandlung des WKO Firmen A-Z und erlaubt eine gezielte Suche nach Transportunternehmen nach bestimmten Suchkriterien.
- nach dem „KT-Gütesiegel“ als auch einer „Friends on the Road“-Mitgliedschaft (wird derzeit laufend eingepflegt und aktualisiert) bei Unternehmen als „Zertifikat“ zu suchen.
- NEU ist, dass wir im Rahmen dieses Verzeichnisses auch die Möglichkeit geschaffen haben, Ihre Firma im Transporteure A-Z zu präsentieren. Hierzu klicken Sie bitte auf „Meine Unternehmensdaten bearbeiten“ (rechts oben – Anmeldung mittels WKO-Benutzername und Passwort).
- Die Nutzung des Transporteure A-Z und der Eintrag darin ist kostenlos und eine Serviceleistung des Fachverbandes Güterbeförderung.

WKO-Benutzerverwaltung

Die Mitglieder der Wirtschaftskammerorganisation haben Zugang zu umfangreichen branchenspezifischen Informationen und zahlreichen Services. Damit diese noch einfacher, sicherer und schneller im beruflichen Alltag genutzt werden können, steht die WKO-Benutzerverwaltung mit vielen hilfreichen Funktionen zur Verfügung:

- Es kann sich jede Person ein persönliches WKO-Benutzerkonto anlegen, in dem Daten aktualisiert und Passwortänderungen durchgeführt werden können.
- Das eigene Benutzerkonto kann mit einem oder mehreren WKO-Mitgliedschaften verknüpft werden. In Folge kann eine Vielzahl an WKO-Services in Anspruch genommen werden. Darunter

zählen der Zugang zu Fachinformationen auf WKO.at, die Bearbeitung der Unternehmensdaten im Firmen A–Z oder die Nutzung des Vorteilsclubs der Jungen Wirtschaft. All diese Services können mit nur einem einzigen WKO-Benutzerkonto abgerufen werden. Auch für Mitglieder, die Unternehmen in mehreren Branchen und Bundesländern haben, reicht ein persönliches WKO-Benutzerkonto.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können schnell und einfach zur Nutzung von WKO-Services berechtigt werden.
- Der Einstieg in die WKO-Benutzerverwaltung ist auch mit Bürgerkarte oder Handysignatur möglich.
- Durch einen Nachweis der

Sie haben noch Fragen?

Unsere kostenlose WKO-Serviceline unterstützt Sie gerne unter der Nummer 0800 221 221 (Mo.–Fr. 8–20 Uhr, Sa. 8–12 Uhr). Sie können auch eine E-Mail an benutzerverwaltung@wko.at schicken.



Online-Lkw-Kalkulationstool inklusive Downloadmöglichkeit

Auf mehrfachen Wunsch wurde das Online-Lkw-Kalkulationstool auf der Transporteure-Website um einen Downloadbereich erweitert. Es ist von nun an möglich, die Kalkulation auch mittels Excelsheet durchzuführen und entsprechend anzupassen.

Dies finden Sie hier:
<http://dientransporteure.at/lkw-kalkulation/index.html> bzw. unter
<http://dientransporteure.at/lkw-kalkulation/download.html>



Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich

Professionelle Schwarzarbeit stellt die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft vor immer größere Probleme. Die Schattenwirtschaft boomt und verursacht volkswirtschaftlichen Schaden immensen Ausmaßes.

Als spezieller Service für WKO-Mitglieder und auch aufgrund des gesetzlichen Auftrages der WKO bietet die Wirtschaftskammer die Möglichkeit, Verdachtsmomente bzw. Wahrnehmung von illegaler Gewerbeausübung mittels Online-Formulars an die WKO zu übermitteln unter <http://wko.at/stmk/pfuschermeldung>. Diese ergeht an den Erhebungsdienst der WKO Steiermark, wobei

völlige Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu den Grundprinzipien gehören. Die kompetenten Profis erheben, informieren und setzen alle möglichen Aktivitäten, um den Rechtszustand herzustellen. Mehr als 1.500 gewerberechtliche Erhebungen finden jährlich statt.

Um gegen Pfusch effektiv vorgehen zu können, werden möglichst konkrete Beweise für die illegalen Arbeiten benötigt:

- Wenn möglich, Namen und Wohnanschrift des/der illegalen Erwerbstätigen.
- Wo wird gearbeitet?

- Wann und seit wann wird gearbeitet?
- Beschreibung der illegalen Tätigkeit
- Eventuelle Beweise (Plakate/Fotos/Angebote/Autokennzeichen/Werbeaussendungen/Website-Ausdrucke).

Je genauer die Angaben sind, desto schneller und effizienter kann eingegriffen werden.

Alternativ dazu kann die unbefugte Gewerbeausübung natürlich auch bei den zuständigen Gewerbebehörden (Magistrat Graz/jeweilige Bezirkshauptmannschaft) und der Finanzpolizei gemeldet werden.

Sicherheit - Quo vadis?

Die Aus- und Weiterbildung von Berufskraftfahrern war und ist in den Industrienationen ob Millionen zurückgelegter Kilometer mit Lkw schon immer ein wichtiges Anliegen der nationalen Gesetzgeber und natürlich auch auf europäischer Ebene.

Auf Basis des Güterbeförderungsgesetzes (GütBefG 1995), des Gelegenheitsverkehrsgesetzes (GelverkG 1996) und des Kraftfahrliniengesetzes (KfG) wurde in Umsetzung der Richtlinien 2003/59/EG und 2006/126/EG die sogenannte und etwas hölzern klingende *Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer* kurz GWB aus der Taufe gehoben. Die GWB soll nunmehr in Umsetzung der neuen EU-Berufskraftfahrer-Richtlinie RL (EU) 2018/645 einer grundlegenden Entstaubung und Erneuerung zugeführt werden.

Der österreichische Gesetzgeber hat die Umsetzung in nationales Recht jedoch wieder einmal verschlafen, die diesbezüglichen nationalen Normen hätten bis längstens 23. Mai 2021 erlassen werden müssen. Es brennt also wieder einmal der Hut, woraus konsequenterweise und nicht denkunmöglich folgt, dass gesetz- bzw. verordnungserlassende Schnell- und/oder Kniestüsse möglicherweise auf Kosten der Sicherheit nicht ausschließen sind.

Die Richtlinie selbst scheint infolge zahlreicher Unklarheiten auch kein Volltreffer zu sein, das exkulpiert den nationalen Gesetzgeber, also die Mitgliedstaaten jedoch nicht davor, klar nachzuvollziehende einfachgesetzliche Regeln zu intabulieren.

So ist es nunmehr im Zusammenhang mit der Anlage 1 zur GWB und im Gegensatz zu vorher völlig unklar wie viele Stunden ein Berufskraftfahrer für die Weiterbildung iZm grundlegenden Sicherheitsregeln (für das Fahrzeug) aufzuwenden hat. Die alte Regelung sieht in diesem Punkt 7 Stunden vor. Nach dem Entwurf der neuen Regelung könnte theoretische eine „Schnellsiedeeinweisung“ von 15 Minuten reichen, was mitunter zu katastrophalen Fahrzeugzuständen führen könnte.

12 von 35 Weiterbildungsstunden sollen in Hinkunft über E-Learning erfolgen. Wir wissen iZm mit der Corona-Problematik im universitären Bereich, dass mit E-Learning in nicht unbeträchtlicher Weise betrügerisch die Erfolge erlangt wurden. Etwas verunglückt dürfte die mehr als umständliche Formulierung bzw. Erweiterung der Ausnahmen von der Richtlinie sein. Es wurde zwar erfreulicherweise das Vorliegen einer Hauptbeschäftigung definiert; wörtlich heißt es: *Generell gilt das Führen von Fahrzeugen nicht als Hauptbeschäftigung des Fahrers, wenn es weniger als 30 % der rollierenden monatlichen Arbeitszeit in Anspruch nimmt.*

Es finden sich allerdings auch schwer verdauliche Passagen wie in Artikel 2, Abs. 2:

Diese Richtlinie gilt nicht, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
a) wenn Fahrer von Fahrzeugen im ländlichen Raum zur Versorgung des eigenen Unternehmens des Fahrers aktiv sind.



RA Mag. Christoph Rappold
Reif und Partner
Rechtsanwälte OG

graz@reifundpartner.at
www.reifundpartner.at

Foto: © privat

Messen statt vermuten



NEU!

ÖAMTC Batterie-Diagnose für eAutos

- ▶ Messverfahren analysiert während Testfahrt
- ▶ Klarheit über den tatsächlichen Zustand
- ▶ Vergleichbar durch detailliertes Prüfzertifikat
- ▶ Bei Kauf und Verkauf von gebrauchten E-Autos
- ▶ Unabhängig und herstellerübergreifend

Nähtere Informationen: www.oamtc.at/batteriediagnose

Terminvereinbarung unter ☎ 0316 504



Boxen Stopp

Transporteure auf medialem Überholkurs

The screenshot shows a news article from news.wko.at. At the top, there's a header with the WKO logo and navigation links. Below that, the main title reads "CORONAVIRUS INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE". A sub-headline says "Konjunkturumfrage: „Räder in der Verkehrsbranche drehen sich wieder“". The text discusses the industry's situation, mentioning a lack of drivers and environmental requirements. It quotes Alexander Kacska, a member of the Federal Council for Transport and Transport, stating that the trend is upward - despite challenges like driver shortages and environmental regulations. A photo of a pink flower in a field is shown at the bottom.

Konjunkturumfrage: „Räder in der Verkehrsbranche drehen sich wieder“

WKÖ-Bundesspartenobmann Kacska sieht Aufwärtstrend - Bremsklötze gibt es aber durch Fachkräftemangel und fehlende Rahmenbedingungen für Klimaschutz

Die Verkehrsbranche war genauso betroffen von der Corona-Krise wie der Rest der Wirtschaft, einzelne Bereiche wie Fahrschulen oder Busse siegen noch stärker. Die gute Nachricht ist aber: Die Räder drehen sich wieder, es läuft wieder in relativ normalen Bahnen. So kommentierte Alexander Kacska, Obmann der Bundespartei Transport und Verkehr in der Wirtschaftskammer Österreich (WKO), die Ergebnisse der aktuellen Konjunkturumfrage der Branche. Zwar gäbe es im Vergleich zu den Jahren vor der Krise noch viel zu tun, doch beim Blick in die Zukunft sind die Unternehmen der Verkehrsbranche, die für den Konjunkturtest im 2. Quartal befragt wurden, wieder deutlich optimistischer als in den Quartalen davor.

Zum Beispiel schätzt die Mehrheit der Befragten die Nachfrageverwirkungen überwiegend positiv ein, ebenso liegen die Preisentwicklungen relativ stark nach oben und 57 Prozent bezeichnen ihren aktuellen Auftragsbestand als "zumindest ausreichend".

Positive Signale gibt es außerdem im Bereich Investitionen, wie auch eine Branchenauswertung aus der Sommerumfrage 2021 des Wirtschaftsbarometers, der größten Umfrage der gewerblichen Wirtschaft, zeigt: Ein Großteil der befragten Unternehmen plant in den nächsten zwölf Monaten zu investieren, auch wenn es sich bei 63 Prozent um Ersatzinvestitionen handelt", erklärt Erik Wilt, Geschäftsführer der Bundespartei.

73 Prozent der Unternehmen der Branche beklagen Fachkräftemangel

Sorge bereitet den Unternehmen im Bereich Transport und Verkehr allerdings der Fachkräftemangel. Auch das bestätigt die Branchenauswertung des Wirtschaftsbarometers. „Hier bezeichnen 73 Prozent der befragten Unternehmen den Fachkräftemangel als Herausforderung. Er wird daher als größte Herausforderung in der Branche angesehen“, schlägt Wilt. Dafür liegen Reisebeschränkungen/Reiseverweigerungen (55 Prozent) sowie Arbeitskosten und Energiekosten. „Wir müssen darauf achten, dass der Arbeitskräftemangel nicht zum Bremsklötzen zwischen den Rädern wird und den Aufschwung behindert“, sagt daher Kacska.

Aber auch „Verbote anstatt Anreize, um in nachhaltige Technologien zu investieren“, könnten den Aufwärtstrend laut Bundespartei bremsen. „Das Grundbedürfnis der Mobilität und das Grundbedürfnis der Versorgung von Herrn und Frau Österreicher mit Gütern muss sichergestellt werden - und dies nicht durch Verbote, sondern durch Incentives“, so Kacska. Denn Verbote würden dazu führen, dass „unter Energieknappheit möglicherweise von einem Tag auf den anderen nicht mehr gestoppt werden kann. Denn die Dekarbonisierung erfordert, dass wir österr. 1305 Petajoule durch erneuerbare Energien erzeugen. Das werden wir se schnell nicht schaffen“, sagt Kacska.

Die Bundespartei hat daher sieben Meilensteine definiert, die es am Weg zu nachhaltiger Mobilität zu erreichen gilt, darunter die Sicherstellung der Energieversorgung, einen bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur sowie deren effiziente Nutzung, ein Schwerpunktsetzung im Bereich Schienenverkehr, die Attraktivierung des kombinierten Verkehrs, die Einbindung des Schiffverkehrs und die klimaverträglichere Gestaltung der Luftfahrt. Außerdem sind entsprechende Finanzierungen und Förderungen nötig, denn die Unternehmen brauchen Planungssicherheit.

Im Bereich Infrastruktur geht es etwa um grenzüberschreitende Anbindungen wie die Aufnahme der Pyhrn- und Tauern-Achse in das transeuropäische Verkehrsnetz und die Sicherstellung der Zulaufstrecken zum Brennerbasistunnel auf deutscher Seite. Aber auch eine effiziente Nutzung der Straße zum Beispiel durch Lang-LKW sei notwendig. „Deutschland macht es vor: Auf diese Weise lassen sich aus drei LKW-Fahrten zwei machen“, so Kacska.

Zudem müsse es Technologie-Diversität geben, der Einsatz von Batterien genauso forciert werden wie jener von Wasserstoff und eFuels. Aber auch Übergangstechnologien wie LNG-betriebene Nutzfahrzeuge werden nötig sein. Auch diese sind Kacska zufolge etwa durch eine Entlastung bei der Maut zu fördern. (PWK388/DFSI)

↑ Konjunkturumfrage: „Räder in der Verkehrsbranche drehen sich wieder“

WKO,
30. Juni 2021

WKÖ-Fachverbandsobmann Reder: Abschaffung des Dieselprivilegs muss zu Ende gedacht werden

Utl.: Maßnahme wird den Transit nicht verhindern, heimische Unternehmen und Konsumenten aber erheblich belasten =

Wien (OTS) - „Wenn man in Österreich vom „Dieselprivileg“ spricht, meint man eine Vergünstigung der Mineralölsteuer in Höhe von 8,5 Cent im Vergleich zu Benzin. Wer nun glaubt, Österreich sei deshalb die „Billigtankstelle“ Europas, der irrt jedoch“, sagt Günther Reder, Obmann des Fachverbands Güterbeförderung in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ). Denn in dieser Argumentation werde außer Acht gelassen, dass es in vielen Nachbarländern eine Rückerstattung der Mineralölsteuer im gewerblichen Bereich gibt.

„Was das bedeutet, sehen wir an dem oft erwähnten Beispiel Italien“, sagt Reder. Und er rechnet vor: Im Juli 2021 betrug der Nettopreis für 1 Liter Diesel in Österreich 1.033 Euro. Im vergleichbaren Zeitraum waren es in Italien netto 1.238 Euro, davon muss aber noch die rückerstattete Mineralölsteuer in der Höhe von 21,418 Cent abgezogen werden. Der LKW zahlt in Italien daher 1.024 Euro und in Österreich 1.033 Euro. „Betriebswirtschaftlich wäre es völlig unlogisch, zum Tanken extra in ein Land zu fahren, in dem man für den Treibstoff mehr zahlen muss“, so Reder.

Am eigentlichen Ziel der Maßnahme, dem Transitverkehr, werde die Abschaffung des „Dieselprivilegs“ aber nichts ändern. „Ein höherer Dieselpreis wird ausländische LKW sicher nicht davon abhalten, die Transit-Route über den Brenner zu wählen. Der höhere Preis in Österreich spielt für die Gesamtstrecke, die Transit-LKW zurücklegen, wenig Rolle“, so Reder.

Höherer Dieselpreis wird letztlich Produkte verteuern

Dafür ist mit einer weiteren Mehrbelastung der inländischen Volkswirtschaft, vor allem der Konsumenten zu rechnen. Zum einen wird das Tanken für Private Diesel-PKW-Besitzer, die ihre Fahrzeuge oft über einen langen Zeitraum nutzen und sich einen raschen Umstieg auf neue Technologien nicht leisten können, erheblich teurer. Zum anderen werden Unternehmen die Kostensteigerungen für den Transport an die Konsumenten weitergeben, was jeder Österreicher an der Supermarktkasse spüren wird.

„Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Maßnahme die heimische Wirtschaft und vor allem die heimische Bevölkerung belasten würde. Das Ziel, nämlich den Transit einzudämmen, wird aber verfehlt“, so Reder abschließend. (PWK 388/DFSI)

↑ Fachverbandsobmann Reder: Abschaffung des Dieselprivilegs muss zu Ende gedacht werden
OTS, 9. August 2021



Foto: © M. Illustrations stock.adobe.at

Meisterprüfungsbonus auch für das Güterbeförderungsgewerbe

Wichtig! Antragstellung innerhalb von 3 Monaten ab Prüfungstag

Die Förderaktion
Meister!Prämie der SFG gemeinsam mit der Stadt Graz und dem Wirtschafts- und Tourismusressort des Landes Steiermark gilt nun auch für die Konzessionsprüfung Güterbeförderung.

Seit 1. Jänner 2020 werden alle Steirerinnen und Steirer für die erfolgreiche Ablegung einer Meister- oder Befähigungsprüfung einmalig mit 1.000 Euro prämiert, da dadurch ein wertvoller Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes geleistet wird. Die Meister!Prämie kann innerhalb von drei Monaten ab dem Prüfungsdatum beantragt werden.

Für wen?

- Personen mit Hauptwohnsitz in der Steiermark

Wofür?

- Meisterprüfung nach der Gewerbeordnung 1994
- Befähigungsprüfung nach der Gewerbeordnung 1994
- Fachprüfung nach dem Bilanzbuchhaltergesetz 2014
- Eignungsprüfung nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995
- Eignungsprüfung nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996

Wie viel?

- 1.000 Euro

Wichtige Hinweise:

- Der Förderungsantrag muss spätestens 3 Monate nach Ablegen der Prüfung eingereicht werden.
- Förderungsanträge sind ausschließlich mit Bürgerkarte oder Handysignatur über das Förderungsportal einzureichen.
- Die Förderungsaktion kann pro Person einmal in Anspruch genommen werden.

Download und Links

Alle Informationen zur Prämie, die Kontaktdaten und Antragstellung finden Sie online unter

www.sfg.at/f/meisterpraemie

Konzessionsprüfung für das Güterbeförderungsgewerbe in der Steiermark

Frühjahr 2022

Infoabend (Wifi)
20. Jänner 2022

Fachkurs (Wifi)
Termine:
7. März bis 25. März 2022

Prüfung
Termine noch nicht bekannt

Anmeldung

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 12 – Wirtschaft und Tourismus Referat Wirtschaft und Innovation Nikolaiplatz 3, 8020 Graz Tel.: 0316/877-7939 Mail: wirtschaft@stmk.gv.at www.verwaltung.steiermark.at/a12, einzubringen.

Den Anmeldungen zu den Prüfungen sind anzuschließen:

- allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 14 BZP-VO samt den hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte derartige Bescheinigungen,
- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens.
- EU-, Gewerberecht, Berufszugang
- Güterbeförderungsrecht, Tarife, Gesellschaftsrecht
- Versicherungsrecht, Steuerrecht
- grenzüberschreitender Verkehr und int. Rechtsvorschriften
- techn. Normen und techn. Betrieb
- Straßenverkehrssicherheit, Verkehrsgeografie, Telematik

Transportrecht



Die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Schärmer ist spezialisiert auf Transportrecht berät und vertritt Unternehmen in sämtlichen Angelegenheiten mit Bezug zur Transportwirtschaft, Logistikwirtschaft oder Speditions- wirtschaft.

Das Aufgabenfeld umfasst folgende Bereiche:

- Schadenersatzprozesse bei Transportschäden, Lagerschäden
- Betreibung von Frachtforderungen
- Vertretung in Verkehrsrechtsangelegenheiten
- Vertretung bei allen Versicherungsstreitigkeiten rund um den Transport

Durch die mehrjährige Erfahrung von Dr. Schärmer als ehemaliger Mitarbeiter in der Transportbranche steht eine praxisbezogene Problemlösung stets im Vordergrund.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.transportrecht.at

Dr. Dominik Schärmer
Rechtsanwalt
Dr.-Neumann-Gasse 7
1230 Wien

T +43 1 310 02 46
F +43 1 310 02 46-18
kanzlei@schaermer.com
www.transportrecht.at





LIEGL Transporte Ges.m.b.H. setzt auf Österreich und investiert in die Erweiterung am Standort Trieben

▪ Textauszug aus „Woche Steiermark“ 18./19. August 2021

Das Familienunternehmen Liegl arbeitet unter dem Motto: „In Österreich zu Hause, aber in Europa für unsere Kunden unterwegs.“

Zu den Hauptdestinationen, die mehrmals wöchentlich angefahren werden, zählen Deutschland, Belgien, Niederlande und Großbritannien. Weiters werden auch die Destinationen Dänemark, Irland, Italien, Polen, Rumänien, Schottland, Schweden,

Spanien, Slowakei und Ungarn regelmäßig angefahren.

Standorterweiterung in Trieben

Die Liegenschaft in Trieben wurde 2002 erworben und 2018 um eine Zeltlagerhalle erweitert.

Nachdem die Planungsphase im Spätherbst 2020 abgeschlossen und der Umbau beschlossen wurde, war im Jänner 2021 Baubeginn.

Neben der Errichtung der Büroanlage wurden die Sozialräume und der Aufenthaltsraum für die Mitarbeiter erweitert und neu gestaltet.

Durch den Umbau wurden sieben Arbeitsplätze für Büromitarbeiter geschaffen und seit 1. August 2021 wird die komplette Disposition und Buchhaltung vom Standort Trieben aus geleitet.

Der Standort in Liezen bleibt weiterhin bestehen.

Fotos: © Liegl Ges.m.b.H. (3)

Die Geschichte des obersteirischen Traditionsumunternehmens

1937 gründet Engelbert Liegl zusammen mit seiner Frau Maria das Transportunternehmen in Liezen mit zwei Haflingerpferden für Holztransporte. Zwei Jahre später wird der erste Lkw mit Holzgasantrieb angeschafft.

1966 übernimmt Sohn Engelbert Liegl mit Frau Christine das Unternehmen und ab 1968 werden grenzüberschreitende Transporte durchgeführt.

2015 übernimmt Engelbert Liegl jun. die Gesellschaftsanteile der Liegl Transporte Ges.m.b.H. Österreich.

2019 erfolgt eine Aufteilung der

Geschäftsleitung in Liezen mit Martin Platzer als kaufmännischer Geschäftsführer (seit 2015) und Christian Blamauer als gewerberechtlicher Geschäftsführer (2019). Mit der Standorterweiterung und Zentralisierung der Verwaltung und Geschäftstätigkeit in Trieben wird nun 2021 weitere Firmengeschichte geschrieben.

Beide Geschäftsführer sind stolz darauf, dass der Umbau trotz widriger Umstände, verursacht durch die Corona-Krise, so gut funktioniert hat und das geplante Einzugsdatum eingehalten werden konnte.

Der Standort Trieben ist wegen seiner Nähe zur Autobahn ideal, um noch flexibler und effizienter arbeiten zu können.

Die Stärken der Liegl Ges.m.b.H.

Seit etwa 25 Jahren hat sich das Unternehmen auf Volumentransporte spezialisiert. Diese werden hauptsächlich in der Automobilindustrie eingesetzt.

Mit den „Megatrailer-Sattelaufiegern“ ist man so flexibel, dass man beinahe alle anderen Transporte ebenfalls durchführen kann – wie Schnittholz, Baumaterialien, Maschinenteile.

Den hohen Kundenansprüchen kann durch einen modernen Fuhrpark, extreme Flexibilität und nicht zuletzt dem hochmotivierten Team, entsprochen werden.

Der Stellenwert, den die Mitarbeiter im Unternehmen genießen, liegt weit über dem üblichen Niveau.

Der respektvolle Umgang miteinander führt zu einem familiären Zusammenhalt und nur so kann die hohe Qualität erhalten werden – zum Wohle der Kunden und als

Grundlage für ein ausgezeichnetes Arbeitsklima.

Neben der bekannten Zuverlässigkeit wird die Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit – auch an Wochenenden – von den Kunden besonders geschätzt.

Die gesamte Liegl-Transportgruppe beschäftigt derzeit 200 Mitarbeiter in drei Ländern und verfügt über 120 eigene Lkw.

Wordrap



Kaufm. GF
Martin Platzer



Gewerberechtl. GF
Christian Blamauer

Was macht Ihnen an Ihrem Beruf besonders Spaß?

Martin Platzer: Er ist sehr abwechslungsreich und Herausforderungen zu meistern, macht mir Freude.

Christian Blamauer: Als Disponent bin ich Bindeglied zwischen Kunde und Fahrer und dabei verläuft jeder Tag anders.

Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?

Martin Platzer: Ich würde mich für mehr Unterstützung und Förderung der heimischen Frächter einsetzen und versuchen den Zusammenhalt zu stärken.

Christian Blamauer: Ich würde großes Augenmerk auf die Parkraumbewirtschaftung legen und zwar europaweit, denn da läuft wirklich viel schief.

Factbox

Firma: LIEGL Ges.m.b.H.
Internationale Transporte

Kaufmännischer Geschäftsführer:
Martin Platzer
Gewerberechtlicher Geschäftsführer:
Christian Blamauer

Firmensitz:
Ausseer Straße 48, 8940 Liezen

Zweigniederlassung u. Verwaltungssitz:
Industriepark 10, 8784 Trieben
Tel.: +43 (0) 3615/28500
office@liegl.at
www.liegl.at

Gründungsjahr: 1937
Mitarbeiter: 22
Fuhrpark: 17 - 14 Megatrailer-Sattelzüge, je 1 Jumbo-Hängerzug, 7,5 Tonner, Sprinter



1. Ennstaler Trucker-Treffen 2021

Zum ersten Mal veranstaltete die Firma Transporte Eder Karl in Liezen ein kleines, feines Truckertreffen.

Auf die Beine stellten dieses noch nie dagewesene Fest Andreas Eder, Klaus Auer und Stefan Obermoser.

In voller Pracht präsentierten sich 27 Lkw auf dem Gelände der Firma Eder. Dies lockte zahlreiche Besucher, Lkw-Begeisterte aber vor allem auch Familien mit ihren Kindern an.

Fasziniert von den rollenden Riesen, konnten alle Besucher den Nachmittag bei leckerem Essen, Trinken und guter Musik genießen.

Herzlichen Dank an dieser Stellen den Sponsoren – Kröswang, Schrotthammer, Scania, Weichber-

ger, Saubermacher, Huemer, Iveco – für die zahlreichen Geld- und Sachspenden. Der Reinerlös kam der Lebenshilfe Liezen zugute.

Auf weitere Truckertreffen im Ennstal freut sich die Familie Eder.



Fotos: © Christian Offer, Text: Tanja Auer

**nokian®
TYRES**



SORGENFREIE FAHRT AUF WINTERLICHEN STRASSEN

Der neue **Nokian Snowproof P** ist eine sportliche Kombination aus leistungsstarkem Fahrverhalten und zuverlässiger Grip auf winterlichen Straßen. Alltägliche Situationen, wie plötzliche Fahrbahnwechsel oder das Fahren auf matschigen Nebenstraßen, sind nun dank fortschrittlichem Grip, kürzeren Bremswegen und verbesserten Sicherheitseigenschaften bei Kurvenfahrten mit Leichtigkeit zu meistern.

NOKIANTYRES.AT





Berufskraftfahrer Weiterbildung

- Brems- und Sicherheitstechnik
- Eco Training
- Training Ladungssicherung
- Training Recht
- Training Gesundheit/Sicherheit

**C95/D95 Trainings und ADR Auffrischungskurse jederzeit möglich.
Praxisnah und praxisorientiert.**

Infos & Buchung:

ÖAMTC Fahrtechnik Zentrum Lang/Lebring | fahrtechnik.lebring@oeamtc.at | Tel. +43 3182 401 65 32800

ÖAMTC Fahrtechnik Zentrum Kalwang | fahrtechnik.kalwang@oeamtc.at | Tel. +43 3846 200 90 32500